

E A S Y

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit System

A. Infoteil

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRÜNDUNGSFAHRPLAN	1
2	GEWERBLICHE SOZIALVERSICHERUNG	2
2.1	Allgemeines	2
2.2	Anmeldung zur gewerblichen Sozialversicherung bei der SVS	3
3	EINKOMMENSTEUER	8
3.1	Gewinnermittlung - Einkommensteuer	8
3.2	Betriebseröffnung	9
3.3	Betriebsausgaben	9
3.4	Spesenverteiler	13
3.5	Anforderungen bezüglich der Aufzeichnungspflicht	15
3.6	Belegaufbewahrung	15
3.7	Anlagen zur Einkommensteuer	15
4	RECHNUNG UND UMSATZSTEUER	32
4.1	Allgemeines	32
4.2	Gesetzliche Bestandteile der Rechnung	34
4.3	Vorsteuerabzug für Firmenfahrzeuge	35
4.4	Anlagen zu Rechnung und Umsatzsteuer	36
	Kleinbusse gemäß § 5 der Verordnung aus 2002	44
5	PERSONAL	47
5.1	Lohnnebenkosten	47
5.2	Freie Dienstnehmer	47
5.3	Geringfügig Beschäftigte	48
5.4	Anmeldung der Dienstnehmer bei der österr. Gesundheitskasse (ÖGK)	48
5.5	Dienstzettel	48
5.6	Arbeitszeitaufzeichnungen	49
5.7	Anlagen/Muster Personal	49
6.	NEBENBERUFLICH SELBSTÄNDIG	53
6.1	Kleinunternehmer in der SVS	53
6.2	Einkommensteuer	53



Alle Werte in Euro oder % sind gültig für **2026**, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

2 GEWERBLICHE SOZIALVERSICHERUNG

2.1 Allgemeines

Personenkreis

Selbstständig erwerbstätige Einzelunternehmer, Gesellschafter von Personengesellschaften und Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Beteiligung von mehr als 25 % fallen unter das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG).

Auch wenn Sie auf Werkvertragsbasis arbeiten, Honorarnoten ausstellen oder als „Neuer Selbstständiger“ keine Gewerbeberechtigung anzumelden haben, sind Sie nach GSVG sozialversicherungspflichtig, es gibt jedoch Befreiungen und Ausnahmen.

Beitragsgrundlage

Die Sozialversicherungsbeiträge errechnen sich aus dem im Geschäftsjahr erwirtschafteten **einkommensteuerpflichtigen Gewinn** zzgl. der in diesem Jahr vorgeschriebenen Beiträge (= **Beitragsgrundlage**). Der Beitragssatz beträgt **rund ein Viertel** der Beitragsgrundlage (im Jahr 2026 liegt dieser Wert bei **26,83 %** zuzüglich **€ 155,40** Unfallversicherungsbeitrag).

Die vorläufigen fixen Beitragsvorschriften für Jungunternehmer im Gründungsjahr und in den beiden Folgejahren betragen **€ 1.929,72**. Neben dem Kranken-, Pensions- und Unfallversicherungsbeitrag ist in diesem Wert auch die Selbstständigenvorsorge inkludiert. Die Beiträge werden jeweils quartalsweise für 3 Monate vorgeschrieben und sind immer Ende Februar, Ende Mai, Ende August und Ende November fällig.

Achtung! Die für Neugründer günstigen fixen Pensionsbeiträge für alle Jahre und die Krankenversicherungsbeiträge für das 3. Kalenderjahr werden anhand der Steuerbescheide nachbemessen. Sollten Sie in diesem Zeitraum bereits beträchtliche Gewinne erwirtschaftet haben, ist mit einer schmerzlichen Nachzahlung zu rechnen.



Bilden Sie daher in diesen Fällen rechtzeitig Rücklagen und befragen Sie dazu Ihren Steuerberater!

Befreiung/Ausnahmen von Sozialversicherung

Eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz) ist für **Kleinunternehmer** möglich, wenn der jährliche Umsatz 55.000 Euro nicht übersteigt und die Gewinne unter der Versicherungsgrenze von 6.613,20 Euro (2026) liegen. Zudem müssen spezielle Vorversicherungszeiten (max. 12 Monate GSVG in 5 Jahren) erfüllt sein oder das Regelpensionsalter erreicht sein. Man ist jedoch trotzdem zur Zahlung der Unfallversicherung verpflichtet. Diese Ausnahme muss bei der SVS beantragt werden. Das Antragsformular kann auf der Homepage der SVS Online ausgefüllt werden.

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.846813&portal=svsportal>

Die Sozialversicherung prüft im Nachhinein, anhand der Einkommensteuer-Bescheide/Umsatzsteuer-Bescheide, ob die Voraussetzungen (Umsatzgrenzen / Gewinngrenze) erfüllt worden sind. Sollte ein Überschreiten der Grenzen festgestellt werden, werden die Beiträge nachträglich vorgeschrieben. Zusätzlich kann es zu einem 9,3 % Beitragszuschlag kommen, wenn die SVS nicht binnen 8 Wochen ab Ausstellung des

Einkommensteuerbescheids vom Steuerpflichtigen informiert wird, dass die Grenzen überschritten worden sind.

2.2 Anmeldung zur gewerblichen Sozialversicherung bei der SVS

Bei einer Gewerbeanmeldung werden SVS und Finanzamt direkt verständigt. Die SVS schickt die Unterlagen aufgrund der Gewerbeanmeldung selbstständig zu. Sollten die Unterlagen nicht binnen 4 Wochen einlangen, ist telefonisch Rücksprache mit der SVS zu halten.

Eine eigeninitiative Anmeldung bei der SVS muss lediglich für Freiberufler und Neue Selbständige, die über die Geringfügigkeitsgrenze kommen, erfolgen.

Die SVS-Anmeldung erfolgt online auf svs.at.



SVS-Neuzugänge erhalten ein Begrüßungsschreiben und die Bestätigung über den Versicherungsschutz. Alles weitere erfolgt online über www.svs.at

Zu Demonstrationszwecken und um ersichtlich zu machen, welche Informationen bei der **Online-Anmeldung** erforderlich sind, haben wir das nicht mehr gültige, frühere Anmeldeformular (Stand: 2016/2017) beigefügt.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die **Meldepflichten an die SVS** bezüglich Änderungen des Versicherungsverhältnisses (z.B. Adressänderungen, Änderungen bei Einkünften usw.). Im nachfolgenden Infoblatt der SVS finden Sie die Details.



✓ SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT
DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT



VERSICHERUNGSERKLÄRUNG für Gewerbetreibende und Gewerbegeesellschafter

Persönliche Daten

Zuname, Vorname	Akad. Titel	VSNR bzw. Geburtsdatum
Geburtsname / Namen aus früheren Ehen		Staatsbürgerschaft
Betriebsanschrift	Telefon privat: Telefon Firma:	
Wohnanschrift (ggf. auch eine ausländische Adresse)	Fax: Handy: E-Mail:	
Ich wünsche die Postzustellung an meine ☐ Betriebsanschrift ☐ Wohnanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen!)		

Wenn Sie damit einverstanden sind, dass wir Fragen, wie z.B. zu den Einkommensdaten für die Berechnung der korrekten Beitragsgrundlage, direkt mit Ihrem Steuerberater klären, bitten wir Sie, Name, Anschrift und Telefonnummer des Steuerberaters bekannt zu geben.

Name:
Anschrift:
Telefonnummer:

Fragen zum Versicherungsverhältnis

1.	Werden oder wurden Sie bereits steuerlich veranlagt? ☐ ja ☐ nein <i>Wenn ja:</i> Bei welchem Finanzamt und unter welcher Steuernummer?
2.	Sind Sie als Dienstnehmer auch nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) oder nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) pensions- und/oder krankenversichert? ☐ ja ☐ nein <i>Wenn ja:</i> Lassen Sie bitte die Arbeits- und Entgeltbestätigung von Ihrem Dienstgeber ausfüllen und unterschreiben.
3.	Haben Sie Arbeitnehmer und für diese bereits eine Mitarbeitervorsorgekasse? ☐ Ja. Dann sind Sie auch für Ihre Selbständigenvorsorge an diese Kasse gebunden. Senden Sie uns bitte das Formular „Selbständigenvorsorge-Betriebliche Vorsorgekasse“ ausgefüllt und unterschrieben. ☐ Nein. Sie können Ihre Vorsorgekasse frei wählen. Wenden Sie sich bitte direkt an eine der zehn Vorsorgekassen.

VS-110024/2015

4. Beziehen Sie neben den Einkünften aus Ihrer in Österreich ausgeübten Erwerbstätigkeit auch ein Einkommen im Ausland oder üben zumindest eine Erwerbstätigkeit im Ausland aus?

..... ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, erkläre ich hiermit, dass mein ausländisches Einkommen/meine ausländische Tätigkeit

- ☐ zur Gänze **innerhalb** des **EW**
- ☐ zur Gänze **außerhalb** des **EW**
- ☐ sowohl **innerhalb** als auch **außerhalb** des **EW**

erzielt wird/liegt und dieses Einkommen aus einer (Mehrfachantwort möglich!)

- ☐ **selbständigen** Erwerbstätigkeit
- ☐ **unselbständigen** Erwerbstätigkeit
- ☐ Tätigkeit als **Beamten/Beamtin**
- ☐ **Kapitalbeteiligung**

stammt.

Der Mittelpunkt meiner Lebensinteressen liegt in ☐ Österreich ☐

Auslandsadresse bitte hier anführen:

Wenn nötig, senden wir Ihnen weitere Formulare zu.

EU-/EW-Vertragsstaaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern. (Auch für die Schweiz gelten die EU-Bestimmungen.)

5. Haben Sie Angehörige (Ehepartner, eingetragener Partner, Lebensgefährte, Kinder), die Sie mitversichern möchten? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, verwenden Sie bitte das „[Meldeblatt für die Mitversicherung von Angehörigen](#)“!

Für andere Angehörige verwenden Sie bitte den „[Antrag auf Familienversicherung](#)“ (kostenpflichtig)!

6. GSVG-Krankenversicherte können durch eine Zusatzversicherung für das Risiko der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit vorsorgen (Leistung: Krankengeld).

Bei Interesse verwenden Sie bitte den „[Antrag auf Zusatzversicherung](#)“!

7. GSVG-Krankenversicherte können ihren Leistungsanspruch (Sach- oder Geldleistungsberechtigung) durch eine Option verändern und damit ihren individuellen Bedürfnissen anpassen.

Bei Interesse verwenden Sie bitte das Formular „[Optionen in der Krankenversicherung](#)“!

8. Im Rahmen Ihrer GSVG-Krankenversicherung können wir Kostenersätze oder Geldleistungen anweisen. Bitte geben Sie uns dazu Ihre Bankverbindung bekannt.

IBAN.....

bei der.....

BIC.....

Diese Frage betrifft nur Witwen/Witwer/hinterbliebene eingetragene Partner/Partnerinnen!

9. Führen Sie den Betrieb des/der Verstorbenen fort? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja: Wie lautet dessen/deren Name und Versicherungsnummer?

.....

In welcher Form wird das Unternehmen fortgeführt?

Als ☐ Einzelunternehmen ☐ OG ☐ KG ☐ GmbH

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und habe die Information über die Meldepflicht gelesen.

.....
Datum

.....
Unterschrift

VERSICHERUNG & BEITRAG

Was Gewerbetreibende, Freiberufler und Neue Selbständige melden müssen



Warum gibt es eine Meldepflicht?

Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eines Versicherten nach dem GSVG oder FSVG sind zumeist auch für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung. Aber auch bestimmte „maßgebende Ereignisse und Tatsachen“ können das Versicherungsverhältnis beeinflussen. Der Pflichtversicherte muss daher die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) von allen wichtigen Änderungen, Ereignissen und Tatsachen rasch in Kenntnis setzen, um sich vor Nachteilen zu schützen.

Bei der Meldung geht also die Initiative vom Versicherten aus. Die vorliegende SVS-Information gibt daher einen Überblick, was alles zu melden ist. Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz sieht dafür eine Frist von einem Monat vor; die Meldung hat schriftlich zu erfolgen. Die Meldepflicht bezieht sich im Übrigen auch auf außerhalb Österreichs im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) eintretende Ereignisse und Tatsachen.

Eine Verletzung der Meldepflicht kann beispielsweise zur Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen oder zu einer Verzögerung des Beginnes des Leistungsanspruches in der Kranken-(und Unfall-)versicherung führen.

Die Meldepflichtung besteht für alle selbständig/freiberuflich Erwerbstätigen, die bei der SVS nach dem GSVG/FSVG pensions- bzw. krankenversichert sind.

Meldepflichtige Sachverhalte

Änderungen in den persönlichen Daten

- Namensänderung
- Betriebs- oder Wohnortverlegung

Einkommensdaten

- Einkommensteuernummer und deren Änderung
- Veranlagung nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr
- nicht versicherungspflichtige Einkünfte, die im Steuerbescheid gemeinsam mit versicherungspflichtigen Einkünften aus den oben genannten Erwerbstätigkeiten aufscheinen. (Beispiel: Die „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ enthalten auch Einkünfte aus einer bloßen Kapitalbeteiligung als Kommanditist einer KG.)

Aufnahme/Einstellung weiterer Tätigkeiten

- Aufnahme/Einstellung einer selbständigen/freiberuflichen Erwerbstätigkeit (Beginn/Ende der betrieblichen Tätigkeit)
- Beteiligung an Personengesellschaften (OG, KG) bzw. Erlöschen des Gesellschaftsverhältnisses
- Beginn bzw. Wegfall der Beteiligung eines GmbH bzw. FlexKapG/FlexCo-Geschäftsführers am Stammkapital
- Bestellung bzw. Widerruf der Bestellung eines GmbH bzw. FlexKapG/FlexCo-Gesellschafters zum Geschäftsführer
- Beginn bzw. Wegfall der Beteiligung als stiller Gesellschafter oder Gesellschafter bürgerlichen Rechts
- Antritt/Ende des Präsenz-/Zivildienstes

Tätigkeiten ab dem 35. Lebensjahr (Frauen) bzw. ab dem 40. Lebensjahr (Männer), die auf eine Schwerarbeit schließen lassen

Unterbrechung/Wiederaufnahme der selbständigen Tätigkeit

- Verpachtung der Apotheke bzw. anschließende Pachtlösung

Anfall/Wegfall einer „Pension“

- Anfall/Wegfall einer ASVG-Pension oder einer ausländischen Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung

Anfall/Wegfall eines Ruhe-/Versorgungsgenusses

Anfall/Wegfall anderer Versicherungsleistungen

- Anfall/Wegfall von Krankengeld/Wochengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung

Spezielle Meldungen bei GSVG-Krankenversicherung

Meldepflichtige Sachverhalte

Beginn einer anderen Krankenversicherung

- B-KUVG-Krankenversicherung bzw. Mitgliedschaft zu einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers aufgrund eines Ruhe-/Versorgungsgenusses
- ASVG-Krankenversicherung aufgrund einer Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, dem Arbeitsmarktförderungsgesetz bzw. dem Sonderunterstützungsgesetz

- ASVG-Krankenversicherung aufgrund einer Zusatzrente, Witwenbeihilfe oder Elternrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz bzw. Heeresversorgungsgesetz
- ASVG-Krankenversicherung aufgrund des Zivildienstes
- Krankenschutz aufgrund des Präsenzdienstes

Ende einer „Mitversicherung“

Der „meldepflichtige“ Versicherte hat hinsichtlich seiner mitversicherten Angehörigen (z.B. Ehepartner, eingetragene Partner, Kinder) mitzuteilen:

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Ehepartners im In- oder Ausland
- Beginn einer eigenen Pflichtkrankenversicherung oder einer Mitgliedschaft zu einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers
- Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland
- Unterbrechung/Ende der Schul- oder Berufsausbildung
- Ableistung des Präsenz- bzw. Zivildienstes

Erkrankungen/Verletzungen

- Erkrankung/Verletzung im Zusammenhang mit einem Unfall (Verkehrsunfall, Arbeitsunfall)
- Erkrankung/Verletzung als Opfer eines Verbrechens
- Berufskrankheit
- anerkannte Dienstbeschädigung im Sinne des Heeresversorgungsgesetzes oder des Kriegsopferversorgungsgesetzes

Bei Befreiung von Kostenbeteiligung und Rezeptgebühr

- Verbesserung der eigenen Einkommensverhältnisse und jener von Haushaltsangehörigen

Bei GSVG-Zusatzversicherung

- Beginn der Arbeitsunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bestätigung innerhalb von sieben Tagen
- Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bestätigung im Abstand von 14 Tagen. Nach einem Spital-, Kur- oder Genesungsaufenthalt ist der Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit innerhalb von sieben Tagen zu melden.
- Ende der Arbeitsunfähigkeit zum ehestmöglichen Zeitpunkt

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-017_GN, Stand: 2026

3 EINKOMMENSTEUER

3.1 Gewinnermittlung – Einkommensteuer

Die häufigste Art der Gewinnermittlung bei einem neu gegründeten Unternehmen ist die §4/3 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Dabei wird der Saldo („Gewinn“) eines Kalenderjahres versteuert, der sich ergibt, wenn man alle in diesem Jahr zugeflossenen Einnahmen um alle in diesem Jahr tatsächlich bezahlten betrieblichen Ausgaben kürzt.



Ab wann muss ich als Einnahmen-Ausgaben-Rechner zur Bilanzierung wechseln bzw. mich ins Firmenbuch eintragen lassen?

Die Pflicht zur Bilanzierung und Eintragung ins Firmenbuch entsteht nur für Unternehmer, welche in zwei aufeinander folgenden Jahren mehr als € 700.000 Umsatz erzielt haben oder bei einmaligem Überschreiten der € 1.000.000 Grenze.

Seit 1.1.2007 dürfen sich Einnahmen-Ausgaben-Rechner unter dieser Umsatzschwelle auch freiwillig ins Firmenbuch eintragen lassen, ohne bilanzieren zu müssen. Ein Vorteil der Eintragung ist u. a. die internationale Publizität in einem öffentlichen Register, "Markenrecht"-Schutz besteht dadurch allerdings nicht.

Bei mehreren Einkommensarten (z.B. Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Arbeit, Mieteinnahmen usw.) wird die Einkommensteuer von der Summe aller Einkunftsarten berechnet.

Investitionen in Maschinen und Geräte von mehr als € 1.000,00 netto (Vorjahr € 1.000,00) sind nicht sofort im selben Jahr Ausgaben, sondern auf die Nutzungsdauer („Abschreibungen“) zu verteilen. Ausgaben für Einkommensteuer und Umsatzsteuer sind keine Ausgaben, die den Gewinn kürzen.

Die Einkommensteuer für Einzelunternehmer und Gewinnanteile der Gesellschafter von Personengesellschaften errechnet sich folgendermaßen:

Für Veranlagungen **ab 2026** gilt:

Einkommensteile	Steuersatz
bis € 13.539	0 %
über € 13.539 bis € 21.992	20 %
über € 21.992 bis € 36.485	30 %
über € 36.485 bis € 70.365	40 %
über € 70.365 bis € 104.859	48 %
über 104.859 bis € 1.000.000	50 %
über € 1.000.000	55 %

Ab Veranlagung für 2016 dürfen Einzelunternehmer (=natürliche Personen) bis 100 % ihrer steuerpflichtigen Gewinne mit Vorjahresverlusten ausgleichen.

3.2 Betriebseröffnung

Als Gründer müssen Sie innerhalb des ersten Monats nach Beginn der Geschäftstätigkeit beim Finanzamt das Eröffnen Ihres Gewerbebetriebs sowie den Standort bekannt geben („Betriebseröffnungsanzeige“). Dabei genügt eine formlose schriftliche Mitteilung, mit der Sie auch gleich Ihre Steuernummer beantragen.

Vom Finanzamt bekommen Sie in Folge einen Fragebogen zugesandt, in dem auch der Umsatz und Gewinn des Eröffnungs- und des Folgejahrs abgefragt wird (Formular Verf 24).

Sie können Ihre UID-Nummer, aber auch den Beginn Ihrer Selbständigkeit bequem von zu Hause aus, in *FinanzOnline.bmf.gv.at/Menü/Eingaben/Anträge* als „Erklärungswechsel“ auf „Einkommensteuererklärung“ (statt Arbeitnehmerveranlagung) ab dem Jahr des Beginns/Gründung der Finanzverwaltung bekanntgeben, mit ähnlichen Angaben wie auf dem Formular Verf24 (das Sie weiterhin faxen können).



Diese Angaben im Finanzamt-Fragebogen dienen als Basis für die Vorauszahlung Ihrer Einkommenssteuer. Gehen Sie dabei von realistischen Annahmen aus, um zu hohe Vorauszahlungen oder ebenso unangenehme Nachzahlungen zu vermeiden!

3.3 Betriebsausgaben

Am einfachsten werden die Betriebsausgaben mit einem Spesenverteiler (siehe Punkt 3.4) belegweise erfasst. Die folgende Übersicht zeigt die wichtigsten Betriebsausgaben mit den entsprechenden Kennzahlen, wie sie auch auf den Formularen zur Einkommensteuererklärung (siehe Punkt 3.5) Anwendung finden.

Übersicht wichtiger steuerlich absetzbarer Betriebsausgaben

siehe auch E2-Ausfüllanleitung zur E1, BMF-Steuerbuch bzw. Einkommensteuerrichtlinien Rz. 1457f

Betriebsausgaben sind mit dem bezahlten Rechnungsbetrag abzusetzen, mit oder ohne Umsatzsteuer – je nachdem, ob man zur Regelbesteuerung optiert hat bzw. die Brutto- oder Nettoverrechnungsmethode anwendet.

Bei einer gemischten Nutzung (betrieblich und privat) ist ein anteiliger Privatanteil auszuscheiden. Der Anteil der privaten Nutzung kann nur in den seltensten Fällen genau gemessen werden, er wird in aller Regel so gut wie möglich geschätzt. Der Privatanteil bemisst sich z.B. nach den anteiligen Quadratmetern, zeitlicher Nutzung, Leistung, Beanspruchung.

Einmal im Jahr hat der Steuerpflichtige, der Gewinne aus selbständiger oder gewerblicher Tätigkeit oder aus Land- und Forstwirtschaft erzielt, für das Finanzamt die Beilage E1a für jede seiner Tätigkeiten auszufüllen. Hier finden Sie eine Übersicht, in welche Kennzahlen Sie die wichtigsten Betriebsausgaben einzutragen haben.

Beilage 1 a

Kennz.	Betriebsausgaben	Beachte, Hinweise + Privatanteile
9100	Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe	Waren- und Materialeinkauf, Fremdleistungen, bezahlte Honorarnoten
9120	Personalaufwand	lt. Lohnverrechnung, Lohnzettel, Lohnnebenkosten, Beiträge Gebietskrankenkasse, Finanzamt und Kommunalsteuer
9130	Afa – Abschreibungen auf das Anlagevermögen	Investitionen in Geräte, Maschinen, Computer > € 1.000,- dürfen nicht im selben Jahr sofort zur Gänze abgeschrieben werden, sondern sind auf die Jahre der Nutzung zu verteilen, in der Regel 3-5 Jahre für PC + Maschinen, 10 Jahre für Möbel, 40 Jahre für Gebäude. Neu: seit 2020 darf alternativ zur linearen Afa von Investitionen ins Anlagevermögen eine degressive Afa für bestimmte Wirtschaftsgüter mit einem unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30 % auf den jeweiligen Restbuchwert vorgenommen werden. Die Abschreibungsdauer wird dabei nicht verändert. Ein einmaliger Wechsel von der degressiven in die lineare Abschreibung ist möglich. Für betrieblich genutzte Gebäudeteile wurde eine beschleunigte Afa zur Auswahl vorgesehen. Anwendbar erstmalig für Wirtschaftsgüter/Gebäude, die ab 1.7.2020 angeschafft oder hergestellt wurden.
9160	Reise- und Fahrtspesen	Fahrkarten, Bahn- und Flugtickets im betrieblichen Interesse, vor allem/insbesondere zu Kunden, Lieferanten, Partnerfirmen, aber auch zu Seminaren, Fortbildung, Tagungen
9160	km-Gelder	Bei Fahrten mit einem Kfz, das zu nicht mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Je gefahrenem Kilometer dürfen € 0,50 berücksichtigt werden. Über diese km ist ein detailliertes und genaues Fahrtenbuch zu führen (vgl. Vorlage anbei).
9160	Diäten, Taggelder	Für betrieblich veranlasste „Reisen“, z.B. zu Kunden, Geschäftspartnern oder zum Wareneinkauf, die über 3 Stunden dauern und mind. 25 km entfernt sind, können Diäten geltend gemacht werden – Voraussetzung dafür ist ein Fahrtenbuch, vgl. Beilage. (Ausnahme bei ständigem Einsatzgebiet eines Vertreters). Im Inland betragen die amtlichen Sätze € 2,50 pro angefangene Stunde, max. € 30,00 für jeweils 24 Stunden. Für jede Übernachtung ohne Nachweis Hotelrechnung dürfen € 17,- pauschal abgesetzt werden. Für Auslandsreisen gelten eigene Sätze je nach Stadt bzw. Staat.
9170	tatsächliche laufende Kfz-Kosten	Kfz ist Betriebsvermögen, wenn mehr als 50 % betrieblich genutzt, Privatanteil in der Regel 10 bis 30 % auszuscheiden, Reparaturen, Versicherungen, Tankrechnungen, ... Es ist zu unterscheiden zwischen sog. "Fiskal-LKW" (Vorsteuer-Abzug) und PKW (keine Vorsteuer). Bei PKW ist zudem die sog. „Luxusgrenze“ von € 40.000,- Neupreis zu beachten und darüberhinausgehende Aufwendungen anteilig zu kürzen.

9200	Bewirtung und Repräsentation	Reine Repräsentationskosten ohne Werbecharakter sind steuerlich nicht abzugsfähig, bei der Bewirtung von Geschäftsfreunden im Zusammenhang mit konkreten Geschäftsabschlüssen sind steuerlich nur 50 % absetzbar. Auf der Rückseite der Rechnungen sind Name und Zweck der Bewirtung zu notieren. Werbeaufwendungen, Anzeigen und Inserate sind zu dokumentieren, am besten bewahrt man Gästelisten und Programme der Veranstaltungen gut auf.
9230	alle übrigen Ausgaben, z.B.	
	Arbeitskleidung	Nur, wenn typische Berufskleidung, die niemals in der Freizeit getragen wird (Arztkittel, Schutzanzüge, ...) NICHT: normaler Herrenanzug, „weiße T-Shirts“, ...
	Arbeitszimmer in Privatwohnung	Anteilige Errichtungskosten, Afa, Betriebskosten, Einrichtung und Kreditzinsen sind lt. Rechtsprechung des VwGH nur bei ganz bestimmten Berufsgruppen abzugsfähig, wenn es den (einzigen) Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit bildet (z.B. Konzertpianist übt zu Hause, Schriftsteller, Heimarbeiter, ...) NICHT: Lehrer, ...
	Aus- und Fortbildungskosten, Umschulungskosten	Soweit zum Erwerb neuen oder zur Erhaltung und Ausweitung des bestehenden Erwerbseinkommens erforderlich; auch vorweggenommene und nachträgliche Werbungskosten sind steuerlich im Jahr der Zahlung abzugsfähig
	Computer, Laptop, Drucker	Nutzungsdauer 3-4 Jahre, Privatanteil zwischen 10 und 40 % ist auszuscheiden
	Telefon, Internet	Tatsächliche Kosten abzgl. Privatanteil von 10-30 % oder pauschal
	Fachliteratur	
	Büromaterial etc.	
9227 9229	15 % Gewinn-Freibetrag ohne Investitionen bis € 33.000 od. 13 % mit Investitionen bis € 100.000	Ab 1.1.2022 dürfen Einnahmen-Ausgaben-Rechner 15 % ihres steuerpflichtigen Jahresgewinnes komplett steuerfrei stellen. Bis zu € 33.000 Gewinn und es sind keine Investitionen nötig, darüber hinaus sind 13 % Gewinn-Freibetrag bis zu € 100.000 möglich, wenn sie um denselben Betrag in begünstigte neue körperliche Wirtschaftsgüter, Gebäude oder §14(7) Wertpapiere investieren und diese durchgehend für mindestens 4 Jahre im Betriebsvermögen nutzen.
ODER	Betriebsausgaben-pauschale	Anstelle der tatsächlichen Ausgaben bzw. wenn Belege fehlen, dürfen ab 2025 13,6 % (bis 2024 12 %) von den Einnahmen als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Bei freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften aus Beratung, von Schriftstellern, Vortragenden, Wissenschaftlern, Unterrichtenden oder Erziehern bzw. bei Aufsichtsräten und Geschäftsführern dürfen nur 6 % als pauschale Betriebsausgaben geltend machen werden. Manche nichtbuchführende Gewerbetreibende dürfen ihren Gewinn alternativ sogar mit anderen, spezielleren pauschalen Betriebsausgaben ermitteln wie z.B. Maler oder Gastronomie – bitte beachten Sie dazu aber die Fristen und lassen Sie sich beraten.

Die Angaben erfolgen nur exemplarisch zu Beispielzwecken ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen in keinem Fall die ausführliche Beratung durch einen berufsbefugten Wirtschaftstreuhänder.

Arbeitsplatzpauschale

Ab der Veranlagung 2022 können pauschale Aufwendungen für die betriebliche Nutzung der Wohnung geltend gemacht werden (z.B. für Miete, Strom oder Heizung) – unabhängig von bzw. zusätzlich zu wie bisher nicht wohnraumspezifischen Geräten wie Computer, Drucker, Sessel usw. – bleiben zusätzlich abzugsfähig. Je nach Einkünften ist im Einzelfall zwischen „kleiner“ (€ 300 p.A.) und „großer“ Arbeitsplatzpauschale (€ 1.200 p.A.) zu wählen, vorausgesetzt dass es keinen anderen Raum außerhalb der Wohnung gibt, der für die betriebliche Tätigkeit der Selbständigkeit zur Verfügung steht und dass tatsächliche Ausgaben vorliegen (Dokumentation!). Werden Aufwendungen für ein „Arbeitszimmer“ gem. § 20 Abs. 1 Z 2 lit d EStG 1988 berücksichtigt, steht kein Arbeitsplatzpauschale zu. Wird die betriebliche Tätigkeit begonnen oder beendet und liegt aus diesem Grund ein Rumpfwirtschaftsjahr vor, ist eine Aliquotierung vorzunehmen. Werden mehrere betriebliche Tätigkeiten ausgeübt, steht es nur einmal zu und ist nach dem Verhältnis der Betriebseinnahmen aufzuteilen.

Investitionsfreibetrag

befristete Erhöhung von 01.11.2025 bis 31.12.2026 auf 20 %, sowie 22 % für Wirtschaftsgüter die dem Bereich der Ökologisierung zugehörig sind

Der Investitionsfreibetrag kann (nur) für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren geltend gemacht werden. Weiters darf der Gewinn nicht durch Pauschalierung ermittelt werden. Welche Investitionen als Ökologisierungsmaßnahmen dem erhöhten IFB unterliegen, hat der Bundesminister für Finanzen (BMF) in einer eigenen Verordnung (Öko-IFB-VO, siehe § 1) festgelegt.

Betriebsausgaben-Pauschalierung

Speziell für Einnahmen-Ausgaben-Rechner gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die jährlichen Betriebsausgaben mit einem fixen Prozentsatz anzusetzen. Bitte klären Sie diese Möglichkeit mit Ihrem Steuerberater ab.

Kleinunternehmerpauschalierung

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Pauschalierung ist, dass der Jahresumsatz maximal € 55.000 (brutto) ab 2025 beträgt und Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit vorliegen. Das Betriebsausgabenpauschale beträgt 45 % der Betriebseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) für produzierende Betriebe und 20 % der Betriebseinnahmen für Dienstleistungsbetriebe.

Betriebsausgaben vor der Gründung

Auch Ausgaben vor Betriebseröffnung, wie z.B. Aus- und Fortbildung bzw. Geschäftsumbau, vergebliche Ausgaben bzw. Ausgaben nach Beendigung dürfen unter Umständen steuerlich abgesetzt werden, wenn sie eindeutig mit einer Einkunftsquelle zusammenhängen.

„5.2.3.1 Vorweggenommene Betriebsausgaben

Aufwendungen können – auch bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern – schon vor der Betriebseröffnung anfallen. Eine zielstrebige Vorbereitung der Betriebseröffnung muss erkennbar sein. Dabei genügt es bereits, dass Aufwendungen zur Gewinnung der notwendigen Betriebsmittel gemacht werden.

Beispiele:

Aufwendungen zur Anschaffung der Betriebsmittel (VwGH 6.5.1980, 3371/79); Mietzahlungen für ein Geschäftslokal vor der Betriebseröffnung; vorbereitende Reisen zu potenziellen Kunden.

Die Absicht der Eröffnung des Betriebes ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. Gewerbebeanmeldung, Schriftverkehr mit potenziellen Geschäftspartnern, Einreichpläne, Kreditvereinbarungen, Kosten-Nutzenrechnung usw.). "Absicht" ist die nach außen hin erkennbare Manifestation in Verbindung mit der objektiven Eignung, auf Dauer gesehen positive Ergebnisse zu erzielen.

Vorweggenommene Aufwendungen stellen keine Betriebsausgaben dar, wenn ersichtlich ist, dass die Ziele nicht auf einen Betrieb als Einkunftsquelle gerichtet waren (VwGH 10.11.1993, 93/13/0108).

Die entfernte Möglichkeit, mit den künftigen Mitgliedern eines zu gründenden Vereines in Geschäftsbeziehungen treten zu können, verleiht den Aufwendungen für die Vereinsgründung noch nicht die Eigenschaft von Betriebsausgaben (VwGH 27.6.2000, 95/14/0134).

5.2.3.2 Vergebliche Betriebsausgaben

Die tatsächliche Eröffnung des Betriebes ist nicht notwendige Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen (VwGH 26.11.1979, 2846/78), das gilt gleichfalls für eine angestrebte Geschäftsbeteiligung (VwGH 6.5.1980, 3371/79). Der Erwerb eines Nutzungsrechtes an landwirtschaftlichen Liegenschaften ohne einen Zusammenhang mit künftigen Einnahmen führt nicht zu abzugsfähigen Ausgaben (VwGH 12.4.1983, 82/14/0150). Die bloße Möglichkeit der späteren betrieblichen Verwendung eines Wirtschaftsgutes reicht für einen Abzug als Betriebsausgabe nicht aus (VwGH 11.10.1972, 0069/72).

5.2.3.3 Nachträgliche Betriebsausgaben

Aufwendungen, die nach Beendigung des Betriebes anfallen, sind bei Vorliegen eines Zusammenhanges mit der ehemaligen Tätigkeit als nachträgliche Betriebsausgaben abzugsfähig. Siehe dazu auch Rz 5501 ff und 6895 ff.“¹

¹ EStR 2000 GZ 06 0104/9-IV/6/00 idF GZ BMF-010203/0501-VI/6/2007 vom 05. Dezember 2007, Rz 1095f.

3.4 Spesenverteiler

Mittels des Spesenverters werden die laufenden Einnahmen und Ausgaben erfasst, dokumentiert und den entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenarten zugeordnet. Eine praktische Excelvorlage finden Sie auch unter

<https://www.riz-up.at/easy>

Die Vorlage enthält MS Excel Makro-Funktionen, mit denen Sie Zusatzspalten und Zeilen einfügen können. So kann man beispielsweise die tatsächlich benötigten Ausgabenarten ändern/ergänzen und diese mit dem Formular E1a (Anlage zur Einkommensteuererklärung) abstimmen.

3.5 Anforderungen bezüglich der Aufzeichnungspflicht

Mit welchen technischen Hilfsmitteln und wie genau die Aufzeichnungen geführt werden, bleibt letztlich jedem selbst überlassen. So kann ein Fahrtenbuch beispielsweise mit MS-Excel (siehe Vorlage auf <https://www.riz-up.at/easy>) oder auch mit modernen Handy-Apps geführt werden. Dem Finanzamt müssen jedenfalls Nachweise erbracht bzw. Aufzeichnungen vorgelegt werden, die nachträglich nicht veränderbar sind, ohne dass erkennbar ist, was ursprünglich erfasst war („Radierverbot“). Unter Umständen reicht sogar die Vorlage von Park- und/oder Tankrechnungen zusammen mit handschriftlichen Stehkalendern mit allen beruflichen Terminen. Bei Benützung von Excel-Vorlagen heißt dies für die Praxis, dass diese monatlich ausgedruckt, chronologisch abgelegt und im Spesenverteiler eingetragen („verbucht“) werden sollten.

3.6 Belegaufbewahrung

Die Steuererklärungen haben alle Einnahmen und Belege vollständig, geordnet und nachvollziehbar abzubilden, sodass auch später noch jederzeit eine Überprüfung durch das Finanzamt erfolgen kann. Die Belege sind zumindest 7 Jahre lang aufzubewahren.

Gegen eine Aufbewahrung aller BH-Belege, vollständig und zeitlich sortiert **in digitaler Form** statt (nur) in Papier spricht grundsätzlich nichts, wenn und sofern gewährleistet ist, dass es sich um eine nicht veränderte und auch nicht mehr veränderbare Kopie der Originale handelt, z.B. als *.pdf insbesondere in einem revisionssicheren DMS-Archiv.

Routinemäßige Betriebsprüfungen durch das Finanzamt umfassen in der Regel 3 veranlagte Kalenderjahre und sind jederzeit möglich.

FIBU/Software

Es gibt ein umfangreiches Softwareangebot am Markt, mit unterschiedlichem Funktionsumfang und teilweise auch kostengünstig, also auch ideal für Neugründerinnen und Neugründer (beispielsweise und exemplarisch proSaldo, informer, sevDesk, Boxit u.a.). Neben der papierlosen und digitalen Buchhaltung sind (oft gegen Aufpreis) die Angebotslegung, die Fakturierung, das Mahnwesen und auch Kundenstammdaten (CRM) Teil der Softwarepakete. **ACHTUNG:** vor allem günstige Programme sind teilweise eingeschränkt kompatibel zu vor- und nachgelagerten Systemen (z.B. e-Banking, Steuerberater, Warenwirtschaft). Sprechen Sie vorher mit Ihrem Steuerberater, um die Zusammenarbeit effizient zu gestalten und hohe Folgekosten einer nicht vorhandenen Schnittstelle zu vermeiden

3.7 Anlagen zur Einkommensteuer

- Muster für die Einkommensteuererklärungen (E1) und die Beilage zur Einkommensteuererklärung (E1a) liegen auf den folgenden Seiten bei.
- Muster Fahrtenbuch.xls (Vorlage siehe auch <https://www.riz-up.at/easy>)



Datenschutzklärung auf bmf.gv.at/datenschutz
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolidienststellen

An das

- ☐ Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
☐ Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

Eingangsvermerk

2025

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden. **Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.**

In dieser Erklärung ist auch die Verwendung einer anerkannten Volksgruppensprache zulässig.

Steuernummer	10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card ¹⁾	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) (Wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)
FAMILIEN- ODER NACHNAME		
VORNAME	TITEL	

Einkommensteuererklärung für 2025

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Ergänzende Informationen zur Einkommensteuererklärung finden Sie in der Ausfüllhilfe (**Formular E 2**), auf **bmf.gv.at** oder (insbesondere zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) im **Steuerbuch 2026**.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** mache. Die Angaben werden überprüft; unrichtige oder unvollständige Angaben können strafrechtliche Folgen haben. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die Angaben in der Erklärung unrichtig oder unvollständig sind, werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

Diese Erklärung können Sie papierlos und rund um die Uhr über FinanzOnline (**bmf.gv.at**) einbringen.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

1. Weitere Angaben zur Person

1.1 Geschlecht

- ☐ weiblich ☐ männlich ☐ inter/divers/offen

1.2 Personenstand am 31.12.2025 (Bitte nur ein Kästchen ankreuzen)

- ☐ verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend ☐ in Lebensgemeinschaft lebend
☐ ledig ☐ dauernd getrennt lebend ☐ geschieden ☐ verwitwet

seit Datum (TT.MM.JJJJ)

2. Derzeitige Wohnanschrift

2.1 Straße

2.2 Hausnummer

2.3 Stiege

2.4 Türnummer

2.5 Land ²⁾

2.6 Ort

2.7 Postleitzahl

2.8 Telefonnummer

bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen



¹⁾ Geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.
²⁾ Geben Sie als Land das Kfz-Nationalitätszeichen an, wenn der derzeitige Wohnsitz nicht in Österreich ist.



3. Partner*in ³⁾

3.1 Familien- oder Nachname

3.2 Vorname

3.3 Titel

3.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer
laut e-card ¹⁾

3.5 Geburtsdatum (TTMMJJJJ) (Wenn **keine**
SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)

4. Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Kindermehrbetrag

4.1 Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag ¹⁾

4.1.1 ☐ **Alleinverdienerabsetzbetrag** wird beantragt und ich erkläre, dass mein*e Partner*in diesen nicht in Anspruch nimmt.

4.1.2 ☐ **Alleinerzieherabsetzbetrag** wird beantragt.

Hinweis zu Punkt 4.1.1 und 4.1.2: Bezug von Familienbeihilfe für mindestens ein Kind laut Punkt 4.1.3 erforderlich.

4.1.3 **Anzahl der Kinder**, für die ich oder mein*e Partner*in für mindestens **sieben Monate** die Familienbeihilfe bezogen habe/hat.
Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern verwenden Sie bitte für jedes Kind eine eigene **Beilage L 1k**.

4.2 Kindermehrbetrag ²⁾

4.2.1 Ich habe den Alleinverdienerabsetzbetrag (Punkt 4.1.1) oder den Alleinerzieherabsetzbetrag (Punkt 4.1.2) **beantragt**:

☐ Ich erkläre für einen allfälligen Kindermehrbetrag, dass ich 2025 betriebliche oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit an zumindest 30 Tagen oder im gesamten Kalenderjahr nur Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen habe.

4.2.2 Ich habe den Alleinverdienerabsetzbetrag (Punkt 4.1.1.) oder den Alleinerzieherabsetzbetrag (Punkt 4.1.2) **nicht** beantragt und beziehe die **Familienbeihilfe**:

☐ Ich erkläre für einen allfälligen Kindermehrbetrag, dass ich 2025 betriebliche oder nichtselbstständige Einkünfte an zumindest 30 Tagen oder im gesamten Kalenderjahr nur Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen habe und mein*e (Ehe-)Partner*in 2025 aus betrieblichen und/oder nichtselbstständigen Einkünften ein Einkommen erzielt hat, aus dem sich eine Einkommensteuer vor Abzug der Absetzbeträge von weniger als 700 Euro ergibt. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 700 Euro.

5. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

☐ Ich beantrage den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag. (Voraussetzungen: Eigene Pensionseinkünfte nicht mehr als 30.957 Euro, kein Anspruch auf Absetzbeträge gemäß Punkt 4, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend - Einkünfte der*des Ehepartners*in oder der*des eingetragenen Partners*in nicht mehr als 2.673 Euro jährlich).

6. Mehrkindzuschlag ³⁾

☐ Ich beanspruche den Mehrkindzuschlag **für 2026**, da für 2025 zumindest zeitweise Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder bezogen wurde und das Haushaltseinkommen 55.000 Euro nicht überstiegen hat. Wenn Sie mehr als 6 Monate in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft gelebt haben, ist auch das Einkommen der*des Ehepartners*in oder eingetragener*eingetragener Partner*in bei der Berechnung der Grenze von 55.000 Euro zu berücksichtigen.

7. Regelbesteuerungsoption bei Kapitalerträgen, Einkünften aus Grundstücksveräußerungen und Einkünften aus Leitungsrechten oder iZm Hochwasserschutzmaßnahmen

7.1 ☐ Ich beantrage die Besteuerung der betrieblichen und/oder privaten **Kapitalerträge**, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist, nach dem allgemeinen Steuertarif (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5) ⁴⁾

7.2 ☐ Ich beantrage die Besteuerung der betrieblichen und/oder privaten Substanzgewinne betreffend **Grundstücke** (Grundstücksveräußerungen und Entnahmen von Betriebsgrundstücken), auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist, nach dem allgemeinen Steuertarif (Regelbesteuerungsoption gemäß § 30a Abs. 2) ⁵⁾

7.3 ☐ Ich beantrage die Besteuerung von Einkünften aus Leitungsrechten oder im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen, von denen eine Abzugsteuer von 10% einbehalten worden ist, nach dem allgemeinen Steuertarif (§ 107 Abs. 11) ⁶⁾

8. Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4)

Für den Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht verwenden Sie bitte die Beilage L 1i.

¹⁾ Geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.

³⁾ **Partner*in** sind Ehepartner*in, eingetragene*r Partner*in. Weiters Lebensgefährten*innen mit mindestens einem Kind für das mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde (§ 106 Abs. 3). Sie werden im Folgenden – wenn nicht anders angeführt – als „Partner*in“ bezeichnet.





9. - 11. Betriebliche Einkünfte aus (Beträge in Euro)	9. Land- und Forst- wirtschaft ⁷	10. selbständiger Arbeit ⁸	11. Gewerbe- betrieb ⁹
1. Als Einzelunternehmer*in - Ergebnis aus der/ den Beilage(n) E 1a oder E 1a-K, bei land- und forstwirtschaftlicher Pauschalierung aus E 1c ⁴⁾			
2. Als Beteiligte*r (Mitunternehmer*in) - Ergebnis aus der Beilage E 11 ⁴⁾			
3. Davon auszuschneiden wegen Verteilung der Einkünfte auf 3 Jahre ¹⁰	311 -	321 -	327 -
auf 5 Jahre ¹¹	312 -	322 -	328 -
4. ☐ Ich beantrage gemäß § 37 Abs. 9 unwiderruflich, meine positiven Einkünfte aus künstlerischer und/oder schriftstellerischer Tätigkeit auf das Erklärungs- jahr und die beiden Vorjahre gleichmäßig zu verteilen. In Kennzahl 325 sind daher 2/3 auszuschneiden. ⁵⁾		325 -	
5. Anzusetzende Teilbeträge aus einer Einkünftever- teilung gemäß Punkt 3 und/oder 4 eines anderen Jahres ¹³	314 +	324 +	326 +
6. In den Einkünften gemäß Punkt 1 und/oder 2 ist ein Umwidmungszuschlag (§ 4 Abs. 3a Z 6) aus tarif- steuerpflichtigen Einkünften enthalten iHv ¹⁴			
7. Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 7.1: In Punkt 1. und/oder 2. nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge (Früchte und Substanz), soweit sie nicht in den Kenn- zahlen 917/918/919 zu erfassen sind ¹⁵	780 +	782 +	784 +
8. Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 7.1: In den Kennzahlen 780/782/ 784 nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge (Früchte und Substanz), auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist ¹⁶	917	918	919
9. Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 7.2: In Punkt 1. und/oder 2. nicht enthaltene Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke ¹⁷	500 +	501 +	502 +
In Kennzahl 500/501/502 ist ein Umwidmungs- zuschlag (§ 4 Abs. 3a Z 6) enthalten iHv ¹⁸			
Summe aus 1. bis 9.	310	320	330
10. Verteilung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft auf drei Jahre gem. § 37 Abs. 4 ¹⁹			
10.1 ☐ Ich beantrage gemäß § 37 Abs. 4, Einkünfte gemäß § 21 gleichmäßig auf drei Jahre verteilt zu berücksichtigen. ⁶⁾			
10.2 In den Einkünften aus Land- und Forstwirt- schaft enthaltene positive Einkünfte gemäß § 37 Abs. 4, die auf das Erklärungsjahr und die beiden Folgejahre gleichmäßig zu verteilen sind	151		
10.3 ☐ Ich gebe bekannt, dass die Einkünfteverteilung im Erklärungsjahr endet (§ 37 Abs. 4 Z 8) Achtung: Kennzahl 151 darf nicht ausgefüllt werden.			
10.3.1 ☐ Ich beantrage, die noch nicht berücksichtigten Drittelbeträge im Erklärungsjahr und den folgenden drei Jahren gleichmäßig verteilt zu je einem Viertel zu erfassen. ⁷⁾			
10.3.2 ☐ Ich beantrage, die noch nicht berücksichtigten Drittelbeträge im Erklärungsjahr zur Gänze zu erfassen. ⁷⁾			
Besondere Steuersätze			
Betriebliche Kapitalerträge, die mit dem besonderen Steuersatz zu besteuern sind			
11. In den Kennzahlen 310/320/330 nicht enthal- tene in- und ausländische Kapitalerträge (Früchte und Substanz), auf die keine ausländische Quellen- steuer anzurechnen ist und die mit dem beson- deren Steuersatz von 27,5% zu besteuern sind. ²⁰	946 +	947 +	948 +
12. In den Kennzahlen 310/320/330 nicht enthalte- ne in- und ausländische Kapitalerträge, auf die keine ausländische Quellensteuer anzurechnen ist und die mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern sind. ²⁰	781 +	783 +	785 +
13. In den Kennzahlen 310/320/330 nicht enthalte- ne in- und ausländische Kapitalerträge (Früchte und Substanz), auf die ausländische Quellen- steuer anzurechnen ist und die mit dem beson- deren Steuersatz von 27,5% zu besteuern sind. ²¹	949 +	950 +	951 +

⁴⁾ Ohne endbesteuerungsfähige Kapitalerträge, Substanzgewinne betreffend Kapitalvermögen und betreffend Betriebsgrundstücke, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist.

⁵⁾ Gleichzeitig beantrage ich, Anspruchszinsen (§ 205 BAO) insoweit nicht festzusetzen, als der Differenzbetrag an Einkommensteuer für die Vorjahre Folge des obigen Antrags ist.

⁶⁾ Wurde der Antrag bereits im Vorjahr gestellt, ist er nicht mehr zu stellen.

⁷⁾ Der Antrag ist nur zulässig, wenn das Veranlagungsjahr zumindest das zweitfolgende Jahr nach der erstmaligen Verteilung ist.





14. In den Kennzahlen 310/320/330 nicht enthaltene in- und ausländische Kapitalerträge, auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist und die mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern sind.	21	920	+	921	+	922	+
Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke, die mit dem besonderen Steuersatz zu besteuern sind							
15. Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke, die mit dem besonderen Steuersatz von 30% zu besteuern sind	22	961	+	962	+	963	+
In Kennzahl 961/962/963 ist ein Umwidmungszuschlag (§ 4 Abs. 3a Z 6) enthalten iHv	18						
16. Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke, die mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern sind	22	551	+	552	+	553	+
Anzurechnende Steuer							
auf betriebliche Kapitalerträge (KESt, ausländische Quellensteuer)							
17. Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5% , soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt		955	+	956	+	957	+
18. Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% , soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt		580	+	581	+	582	+
19. Auf betriebliche Kapitalerträge, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen, entfallende anzurechnende ausländische Quellensteuer	21	958	+	959	+	960	+
20. Auf betriebliche Kapitalerträge, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, entfallende anzurechnende ausländische Quellensteuer	21	923	+	924	+	925	+
auf Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke (Immobilienvertragssteuer, ausländische Steuer, besondere Vorauszahlung)							
21. Immobilienvertragssteuer in Höhe von 30% , soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt		964	+	965	+	966	+
22. Immobilienvertragssteuer in Höhe von 25% , soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt		583	+	584	+	585	+
23. Besondere Vorauszahlung in Höhe von 30% , soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt ⁸⁾		967	+	968	+	969	+
24. Besondere Vorauszahlung in Höhe von 25% , soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt ⁸⁾		589	+	590	+	591	+
25. Auf Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen, die dem besonderen Steuersatz von 30% unterliegen, entfallende anzurechnende ausländische Steuer		970	+	971	+	972	+
26. Auf Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, entfallende anzurechnende ausländische Steuer		586	+	587	+	588	+
auf Einkünfte aus Leitungsrechten oder im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen , die auf Grund der Ausübung der Regelbesteuerungsoption nach dem Tarif besteuert werden (Abzugsteuer gemäß § 107)							
27. Abzugsteuer gemäß § 107	6	286	+	287	+	288	+

In Kennzahl 330 enthaltene Einkünfte, die gemäß Anlage 2 zum BSVG beitragsbegründend wirken (z.B. Einkünfte aus gewerblicher Nutztierhaltung und Pflanzenproduktion)	491
In Kennzahl 330 enthaltene Einkünfte, die gemäß Anlage 2 zum BSVG beitrags erhöhend wirken (z.B. Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb)	492

12. Wartetastenregelungen (§ 2 Abs. 2a und § 23a)			
In den betrieblichen Einkünften sind nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a enthalten:	a) Eigener Betrieb	23	341 +
	b) Beteiligungen	24	342 +
Verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind mit positiven betrieblichen Einkünften auszugleichen in Höhe von:	a) Eigener Betrieb	25	332 —
	b) Beteiligungen	25	346 —
Ausgleichs- bzw. vortragsfähiger Verlust gemäß § 23a aus einem Einlageüberhang (einer Haftungsansprachnahme), der das Ergebnis aus der Beteiligung an der Mitunternehmenshaftung nicht vermindert hat (Betrag aus Kennzahl 9405/7405 der Beilage E 6a-1)		26	509 —
In den außerbetrieblichen Einkünften sind nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a enthalten		27	371 +
Verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind mit positiven außerbetrieblichen Einkünften auszugleichen in Höhe von:		28	372 —



⁸⁾ Beachten Sie bitte: Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für betriebliche Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienvertragssteuer ist nicht hier, sondern bei den Kennzahlen **964/965/966** oder **583/584/585** einzutragen.

E 1-PDF-2025

E 1, Seite 4, Version vom 22.10.2025



13. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Für die Versteuerung des geldwerten Vorteils aus einer Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung nach Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 67a Abs. 4 Z 3) verwenden Sie bitte die Beilage L 1i.

13.1		Anzahl der inländischen gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen im Jahr 2025 Sofern keine Bezüge vorhanden sind, den Wert 0 (Null) eintragen. Die Beilage eines Lohnzettels ist nicht erforderlich. Folgende Bezüge zählen nicht zur „Anzahl der gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen“: Arbeitslosengeld, Krankengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Rehabilitationsgeld, Pflegegeld, Pflegekarenzgeld, Entschädigungen für Waffenübungen, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld u. Ä., rückgezahlte Pflichtbeiträge, Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds, Bezüge aus einer betrieblichen Vorsorge, Bezüge aus der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse, Überbrückungshilfe, Bezüge auf Grund eines Dienstleistungsschecks. Sollten Sie mehrere Pensionen bezogen haben, die bereits gemeinsam lohnversteuert worden sind, ist für diese gemeinsam versteuerten Pensionen eine einzige pensionsauszahlende Stelle anzugeben.
13.2	Steuerfreie Einkünfte auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen (z.B. UNO, UNIDO)	29 725
Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug verwenden Sie die Beilage L 1i .		

14. Pendlerpauschale/Pendlereuro

Erläuterungen zum Pendlerpauschale/-euro und zum erhöhten Verkehrsabsetzbetrag finden Sie im Steuerbuch 2026.

Nur ausfüllen, wenn der Betrag nicht bereits durch Ihre/Ihren Arbeitgeber*in in richtiger Höhe berücksichtigt wurde. Hinweis: Die Kennzahlen **718** und **916** sind gemeinsam auszufüllen. Die Berechnung erfolgt laut Pendlerrechner unter [bmf.gv.at/pendlerrechner](https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?s=L34a). Die Berechnungshilfe L 34a finden Sie unter: https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?s=L34a

14.1	Pendlerpauschale - tatsächlich zustehender Jahresbetrag Abzüglich eines Kostenersatzes für ein Öffi-Ticket.	718
14.2	Pendlereuro (Absetzbetrag) - tatsächlich zustehender Jahresbetrag	916

15. Werbungskosten ⁹⁰

15.1 Werbungskosten **ohne Anrechnung** auf das Werbungskostenpauschale
Achtung: Sofern kein Arbeitszimmer berücksichtigt wird, wird ein **Telearbeitspauschale** auf Grund der im /in den Lohnzettel(n) angegebenen Telearbeitstage automatisch berücksichtigt und ist daher **nicht** anzugeben.

15.1.1	Gewerkschaftsbeiträge und sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen - tatsächlicher Gesamtjahresbetrag - ausgenommen Betriebsratsumlage. Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre/Ihren Arbeitgeber*in (im Lohnzettel) in richtiger Höhe berücksichtigt.	717
15.1.2	Gesamte Ausgaben des Veranlagungsjahres für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Telearbeit (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Schreibtischlampe) bei zumindest 26 Telearbeitstagen Achtung: Es darf keine Eintragung in Kennzahl 159 und/oder Kennzahl 9275 (E 1a oder E 1a-K) erfolgen. Hier sind nur Ausgaben des Veranlagungsjahres (in voller Höhe) anzugeben. Ausgaben aus Vorjahren, die den Höchstbetrag von 300 Euro überschritten haben, werden automatisch berücksichtigt und dürfen hier nicht eingetragen werden. ³¹	158
15.1.3	Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung und Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige sowie selbst einbezahlte Sozialversicherungsbeiträge ⁹⁾	274

Weitere Werbungskosten - Geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich steuerfreier Ersätze oder Vergütungen an. Betragen die Werbungskosten weniger als 132 Euro jährlich, ist eine Eintragung nicht erforderlich.

15.2	Werbungskosten mit Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale	
15.2.1	Genaue Bezeichnung Ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. Koch, Verkäufer*in; nicht ausreichend ist Angestellte*r, Arbeiter*in)	
15.2.2	Digitale Arbeitsmittel (z.B. Computer, Internet) ohne Kürzung um ein allfälliges Telearbeitspauschale (bei Anschaffungen über 1.000 Euro inkl. Umsatzsteuer tragen Sie hier nur die jährliche Abschreibung ein)	169
15.2.3	Andere Arbeitsmittel, die nicht in Kennzahl 169 zu erfassen sind (bei Anschaffungen über 1.000 Euro inkl. Umsatzsteuer tragen Sie hier nur die jährliche Abschreibung ein)	719
15.2.4	Fachliteratur (keine allgemein bildenden Werke wie Lexika, Nachschlagewerke, Zeitungen etc.)	720
15.2.5	Beruflich veranlasste Reisekosten (ohne Fahrtkosten Wohnung/Arbeitsstätte und Familienheimfahrten)	721
15.2.6	Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten	722
15.2.7	Kosten für Familienheimfahrten	300
15.2.8	Kosten für doppelte Haushaltsführung	723
15.2.9	Arbeitszimmer Achtung: Es darf keine Eintragung in Kennzahl 158 erfolgen. Nur abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit ist.	159
15.2.10	Sonstige Werbungskosten, die nicht unter 15.2.2 bis 15.2.9 fallen (z.B. Betriebsratsumlage) Achtung: Ein als Werbungskosten zu berücksichtigendes Telearbeitspauschale wird aus dem/den Lohnzettel(n) automatisch berücksichtigt und darf hier nicht eingetragen werden	724



⁹⁾ Krankenversicherungsbeiträge zu einer privaten Krankenversicherung auf Grund einer ausländischen Versicherungspflicht sind im L 1i Punkt 2.2.2 zu erfassen; Krankenversicherungsbeiträge zu einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung sind im L 17 Punkt 5 zu erfassen.



15.2.11 Zur Geltendmachung eines Berufsgruppenpauschales tragen Sie ein:

- A:** Artist*in
B: Bühnengehörige*r, Filmschauspieler*in
F: Fernsehproduzierende*r
J: Journalist*in
M: Musiker*in
FM: Forstarbeiter*in mit Motorsäge
FO: Forstarbeiter*in ohne Motorsäge, Förster*in, Berufsjäger*in im Revierdienst
HA: Hausbesorger*in, soweit er*sie dem Hausbesorgergesetz unterliegt
HE: Heimarbeiter*in
V: Vertreter*in
P: Mitglied einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung
E: Expatriate im Sinne § 1 Z 11 der Werbungskostenpauschalierungs-VO¹⁰⁾

Beruf - Kurzbezeichnung	Zeiträume der Tätigkeiten: Beginn (TTMM) - Ende (TTMM)	Erhaltene Kostenersätze ausgenommen Telearbeitspauschale ¹¹⁾
	bis	
	bis	

Summe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (muss nicht ausgefüllt werden)

16. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen verwenden Sie bitte die Beilage E 1kv.

17. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

17.1	Von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 1b	
17.2	Als Beteiligte*r - Ergebnis aus der Beilage E 11	
17.3	Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen (§ 28 Abs. 1 Z 4)	546
17.4	Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten oder im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen (§ 107), die ☐ im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages (ohne USt) ☐ in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe zu besteuern sind (Ausübung der Regelsteueroptions gemäß § 107 Abs. 10)	32 547
17.5	Sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe)	373
Summe aus 17.1 bis 17.5		370
17.6	Abziehender Fünftelbetrag eines Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres gemäß Punkt 18.1.3 oder eines Vorjahres (höchstens Saldo aus den Punkten 17.1, 17.2 und 17.3)	40 973
17.7	☐ Ich beantrage, 60% des Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres mit dem Saldo aus den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gemäß den Punkten 17.1, 17.2 und 17.3 auszugleichen. Zu berücksichtigen sind (60 % des Betrages gemäß Punkt 18.1.3, höchstens der Saldo)	974

18. Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen³³⁾

Die Veräußerung betrifft (auch) ein Grundstück, das zuvor ganz oder zum Teil zum Buchwert entnommen worden ist

☐ ja ☐ nein

18.1	Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist	30% ³⁴⁾	25% ³⁵⁾
18.1.1	Pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 4 „Altvermögen“) (14% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 2)	36 985	572
	Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen bei Umwidmung (60% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 1)	37 986	573
	In Kennzahl 986 ist ein Umwidmungszuschlag (§ 30 Abs. 6a) enthalten iHv	39	
	☐ Bei Ermittlung der Einkünfte gemäß Kennzahlen 985/986 bzw. 572/573 erfolgte eine Nacherfassung begünstigter Herstellungsaufwendungen (§ 30 Abs. 4 letzter Satz)		
18.1.2	Nicht pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 3, „Neuvermögen“ und bei Option gemäß § 30 Abs. 5 auch „Altvermögen“)	38 987	574
	In Kennzahl 987 ist ein Umwidmungszuschlag (§ 30 Abs. 6a) enthalten iHv	39	
18.1.3	Saldo aus den Kennzahlen 985/986/987 bzw. 572/573/574	40	

¹⁰⁾ Nur Arbeitnehmer*innen, die im Auftrag einer*ines ausländischen Arbeitgebers*in in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer österreichischen Konzerngesellschaft oder einer österreichischen Betriebsstätte der*des ausländischen Arbeitgebers*in befristet beschäftigt werden. Siehe dazu auch die Verordnung.

¹¹⁾ Von der*dem Arbeitgeber*in erhaltene Kostenersätze (ausgenommen Kostenersätze an Expatriates betreffend Reisekosten iSd § 26 Z 4). Auch bei Vertretern*innen sind Kostenersätze hier anzugeben.



E 1-PDF-2025

E 1, Seite 6, Version vom 22.10.2025



18.1.4	Anrechenbare Immobilienenertragsteuer , die auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt und vom Parteienvertreter abgeführt wurde ¹²⁾	988	576
18.1.5	Entrichtete besondere Vorauszahlung , soweit sie auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt ¹³⁾	989	579
18.1.6	Auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß Punkt 18.1 anzurechnende ausländische Steuer	997	578
18.2 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen, die dem Tarif unterliegen			
18.2.1	Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen gegen Rente („Alt- und Neuvermögen“; § 30a Abs. 4)	41	575
	In Kennzahl 575 ist ein Umwidmungszuschlag (§ 30 Abs. 6a) enthalten iHv	39	
18.2.2	Auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß Punkt 18.2 entfallende anzurechnende ausländische Steuer		975

19. Sonstige Einkünfte			
19.1	Wiederkehrende Bezüge (§ 29 Z 1)	42	800
19.2	Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 31) und aus der Veräußerung von Beteiligungen (§ 31 EStG 1988 idF vor dem 1. StabG 2012)	43	801
19.3	Einkünfte aus der Veräußerung von Forderungswertpapieren und Derivaten, die zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012 erworben wurden (§ 124b Z 184 zweiter Teilstich, 27,5%)	44	503
19.4	Nicht betriebliche Einkünfte aus Leistungen (§ 29 Z 3)	45	803
19.5	Funktionsgebühren (§ 29 Z 4)	46	804

20. Nachversteuerung			
	Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 Z 4)	47	792 +

21. Gesamtbetrag der Einkünfte			
Gesamtbetrag der Einkünfte (Muss nicht ausgefüllt werden)			

22. Tarifbegünstigungen, Sonderfälle			
22.1	Einkünfte, die nicht in Kennzahl 167 zu erfassen sind, und für die ich den Halftesteuersatz beanspruche	48	423
22.2	Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen, für die ich den Halftesteuersatz beanspruche	49	167
22.3	Gewinne aus einem Schuldnachlass im Sinne des § 36 (Kennzahl 386)		
	Zu leistende Quote in Prozent	496	50 386
22.4	Einkünfte, die aus sonstigen Gründen besonders zu besteuern sind (Art):	51	
22.5	☐ Ich beantrage die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.	52	978
	Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des		
22.5.1	☐ Anlagevermögens (5 Raten) der Betrag von	52	235
22.5.2	☐ Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von	52	991
22.6	☐ Ich beantrage auf Grund von Vorschriften des Umgründungssteuergesetzes , die Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.	53	979
	Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des		
22.6.1	☐ Anlagevermögens (5 Raten) der Betrag von	53	559
22.6.2	☐ Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von	53	993
Die Steuerschuld ist			
☐ nach dem Tarif zu ermitteln			
☐ unter Anwendung eines Steuersatzes von 27,5% zu ermitteln (teilweise Einschränkung des Besteuerungsrechtes)			

Beachten Sie bitte:

¹²⁾ Bei Ausübung der Veranlagungsoption darf hier bei Vorliegen mehrerer Veräußerungsgeschäfte nur die entrichtete Immobilienenertragsteuer jener Veräußerungsgeschäfte eingetragen werden, die auf Grund der Option in die Veranlagung einbezogen werden.

¹³⁾ Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für private Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienenertragsteuer ist nicht hier, sondern bei den Kennzahlen 988/576 einzutragen.



E 1-PDF-2025

E 1, Seite 7, Version vom 22.10.2025



22.7	Bei einem Anteilstausch im Zuge von Einbringungen, die nach dem 31.12.2019 beschlossen oder vertraglich unterfertigt wurden: ☐ Ich beantrage gemäß § 17 Abs. 1a des Umgründungssteuergesetzes die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	153
22.8	☐ Ich beantrage gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. a, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	54 806
22.9	☐ Ich beantrage gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. d iVm § 6 Z 6 lit c und d die Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in 5 Raten zu entrichten.	55 980
22.10	Anzurechnende Abzugsteuer auf nicht betriebliche Einkünfte aus Leitungsrechten oder im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen, die auf Grund der Ausübung der Regelbesteuerungsoption (§ 107 Abs. 11) nach dem Tarif besteuert werden.	596
22.11	Anzurechnende Mindestkörperschaftsteuer nach Umwandlung (§ 9 Abs. 8 UmgrStG)	309
22.12	☐ Ich beanspruche für den Veranlagungszeitraum einen Zuzugsfreibetrag gemäß § 103 Abs. 1a in Höhe von	56 983
22.13	☐ Ich beanspruche für den Veranlagungszeitraum die Beseitigung der steuerlichen Mehrbelastungen aus einem Zuzug durch Anwendung eines pauschalen Durchschnittssteuersatzes (§ 103 Abs. 1 iVm mit der Zuzugsbegünstigungsverordnung 2016, BGBl II Nr. 261/2016). Der Betrag, um den sich die tarifmäßige Steuer in Anwendung des begünstigten Steuersatzes vermindert, ist in Kennzahl 375 einzutragen.	57
22.14	Abzugsposten (Zuzugsbegünstigung, anzurechnende Steuern)	58 375

23. Ausländische Einkünfte

23.1 Ansässigkeitsstaat

23.1.1 Ich habe den Mittelpunkt meiner Lebensinteressen in dem angeführten Staat
Bitte den Ansässigkeitsstaat **jedenfalls** mit dem Kfz-Nationalitätszeichen angeben - z.B. A für Österreich, D für Deutschland, H für Ungarn, I für Italien

☐ Ich verfüge über eine Ansässigkeitsbescheinigung (wenn der Ansässigkeitsstaat nicht Österreich ist)

Ansässigkeitsstaat ¹⁴⁾

23.1.2 ☐ Ich beziehe ausländische Einkünfte (nur auszufüllen, wenn der Ansässigkeitsstaat nicht Österreich ist)

23.2	In den Einkünften sind enthalten: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht, ohne Einkünfte gemäß Punkt 9-11, Unterpunkte 7, 10 bis 13, ohne Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß Punkt 18, ohne Einkünfte aus Kapitalvermögen laut Beilage E 1kv und ohne Einkünfte gemäß Kennzahl 359 der Beilage L 1i	59 395
23.3	Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 395 entfällt eine anrechenbare Steuer ohne anzurechnende Steuern gemäß Punkt 9-11, 17, 18, 23, 24 ohne anzurechnende Steuern gemäß Punkt 17 und laut Beilage E 1kv und Beilage L 1i in Höhe von	59 396
23.4	In den Einkünften sind nicht enthalten: Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite positive Auslandseinkünfte, die nicht in Kennzahl 453 der Beilage L 1i enthalten sind.	60 440
23.5	Ausländische Verluste Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt (Achtung: Die Kennzahl 746 und/oder 944 muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden)	
23.5.1	Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht	61 746
23.5.2	Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht	61 944

24. Sonderausgaben

Hier ist nur der **Verlustabzug** als Sonderausgabe (§ 18 Abs. 6) geltend zu machen.
Insbesondere inländische **Kirchenbeiträge** und **Spenden** an begünstigte inländische Empfänger sowie das „**Öko-Sonderausgabenpauschale**“ werden automatisch berücksichtigt und müssen **nicht** erklärt werden. Zur Berücksichtigung von Sonderausgaben in anderen Fällen (z.B. Steuerberatungskosten, Renten und dauernde Lasten, Nachkauf von Versicherungszeiten) verwenden Sie die Beilage L 1d.

Verlustabzug	62
Offene Verlustabzüge aus den Vorjahren (Gesamtbestand aller abzugsfähigen Verluste)	462

25. Außergewöhnliche Belastungen

Für die Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen verwenden Sie bitte die Beilage L 1ab, zur Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen für Kinder verwenden Sie bitte die **Beilage(n) L 1k**.

26. ☐ Ich besitze auf Grund meiner politischen Verfolgung in der Zeit von 1938 bis 1945 einen Opferausweis und/oder eine Amtsbescheinigung.



¹⁴⁾ Geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen an - z.B. A für Österreich, D für Deutschland, H für Ungarn



27. Freibetragsbescheid 63

27.1 ☐ Ich beantrage einen Freibetragsbescheid.

27.2 ☐ Ich beantrage einen niedrigeren Freibetragsbescheid in Höhe von jährlich

449

Bitte schließen Sie dieser Erklärung auch die in Ihrem Fall erforderlichen Erklärungsbeilagen an:
E 1a/E 1a-K, E 1b, E 1c, E 1kv, E 11, L 1ab, L 1d, L 1k, L 1k-bF, L 1i

Hinweise

Familienbonus Plus/Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag/erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Wenn Ihr Arbeitgeber bzw. Ihre pensionsauszahlende Stelle den Familienbonus Plus, den Alleinverdienerabsetzbetrag, den Alleinerzieherabsetzbetrag oder den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag bereits in der monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigt hat und die Voraussetzungen vorliegen, müssen Sie diese Steuerabsetzbeträge erneut beantragen, um eine Nachforderung zu vermeiden.

Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Internationale Vereinbarungen sehen einen wechselseitigen Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen einzelner Staaten vor. So erhalten wir zu den in Österreich lebenden Personen Informationen über deren Einkünfte und Vermögen im Ausland. Ebenso geben wir Informationen über in Österreich bezogene Einkünfte oder hier vorhandenes Vermögen weiter, wenn die jeweiligen Personen im Ausland leben.

Originaldokumente und Belege

Übermitteln Sie keine Originaldokumente/Belege, da diese nach elektronischer Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie die Unterlagen aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.

Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift



E 1-PDF-2025

E 1, Seite 9, Version vom 22.10.2025



Datenschutzklärung auf bmf.gv.at/datenschutz
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolidienststellen

An das

- ☐ Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
- ☐ Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

Eingangsvermerk

2025

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden. **Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.** In dieser Erklärung ist auch die Verwendung einer anerkannten Volksgruppensprache zulässig.

Steuernummer	10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card ¹⁾	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) (Wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)
FAMILIEN- ODER NACHNAME		
VORNAME	TITEL	

Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einzelunternehmer*innen (betriebliche Einkünfte) für 2025

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Beilage (E 2). Pro Betrieb und Wirtschaftsjahr eine Beilage ausfüllen! 1

- ☐ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, ☐ Einkünfte aus selbständiger Arbeit
falls keine Pauschalierung in Anspruch genommen wird

☐ Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Beachten Sie bitte: Wenn Sie ausschließlich die Vollpauschalierung für **Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/-händler** in Anspruch nehmen, sind nur die **Punkte 1 und 7** (sowie gegebenenfalls 3 und 8) **maßgebend**. Wird der Gewinn **ausschließlich** durch **Kleinunternehmerpauschalierung** ermittelt und erfolgte keine Betriebsveräußerung/-aufgabe, keine Ermittlung eines Übergangsgewinnes/-verlustes und/oder keine Grundstücksentnahme zum Buchwert, verwenden Sie bitte das Formular E 1a-K.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1. Derzeitige Anschrift			
Postleitzahl	Betriebsanschrift (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Stiege, Tür-Nr.)		
Staat (nur ausfüllen, wenn nicht in Österreich)			
2. Angaben zum Betrieb			
Bilanzierung gemäß ☐ § 4 Abs. 1 ☐ § 5 2	Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 3		
☐ USt-Bruttosystem ☐ USt-Nettosystem 4	Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1 5		
☐ Gastgewerbepauschalierung 6	Drogistenpauschalierung 7		
☐ Künstler*innen-, Schriftsteller*innen-Pauschalierung 8	Handelsvertreter*innen-Pauschalierung 9		
☐ Sportler*innen-Pauschalierung 10	Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende 11		
☐ Kleinunternehmerpauschalierung (nur bei Betriebsveräußerung/-aufgabe und/oder Übergangsgewinn/-verlust und/oder Grundstücksentnahme zum Buchwert) 12			
Branchenkennzahl (ÖNACE 2025) lt. E 2 Bitte unbedingt ausfüllen! 13	103	☐ Mischbetrieb 13	
☐ Ein Antrag gemäß § 5 Abs. 2 wird gestellt („Fortführungsoption“) 14	☐ Der Antrag gemäß § 5 Abs. 2 („Fortführungsoption“) wird widerrufen 14		
Beginn des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ) 15	Ende des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ) 15		
☐ Ich beanspruche eine Entlastung von der Doppelbesteuerung auf Grund der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002. 16			
☐ Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung			

¹⁾ Geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.

E 1a-PDF-2025 Bundesministerium für Finanzen

E 1a, Seite 1, Version vom 24.10.2025



3. Grundstücksentnahme zum Buchwert (Zutreffendenfalls ankreuzen und Punkt 8 ausfüllen)	
☐ Im Wirtschaftsjahr erfolgte die Entnahme eines Grundstückes oder mehrerer Grundstücke aus dem Betriebsvermögen zum Buchwert.	
4. Gewinnermittlung ¹⁷	
Grundsätzlich sind Erträge/Betriebseinnahmen und Aufwendungen/Betriebsausgaben ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen („-“) anzugeben.	
Erträge/Betriebseinnahmen	Beträge in Euro und Cent
Erträge/Betriebseinnahmen (Waren-/Leistungserlöse) ohne solche, die in einer Mitteilung gemäß § 109a erfasst sind - EKR 40-44 - einschließlich Eigenverbrauch (Entnahmewerte von Umlaufvermögen) Achtung: Diese Kennzahl muss jedenfalls ausgefüllt werden (§ 61 Abs. 5 BAO). Gegebenenfalls ist der Wert „0“ einzutragen.	¹⁸ 9040
Erträge/Betriebseinnahmen, die in einer Mitteilung gemäß § 109a erfasst sind EKR 40-44 Achtung: Diese Kennzahl muss jedenfalls ausgefüllt werden (§ 61 Abs. 5 BAO). Gegebenenfalls ist der Wert „0“ einzutragen.	¹⁹ 9050
Anlagenenerträge/Entnahmewerte von Anlagevermögen EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783	²⁰ 9060
Nur für Bilanzierer: Aktivierte Eigenleistungen EKR 458-459	²¹ 9070
Nur für Bilanzierer: Bestandsveränderungen EKR 450-457	²² 9080
Übrige Erträge/Betriebseinnahmen (z.B. Finanzerträge, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) – Saldo (Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Gutschrift, jedoch ohne Kennzahl 9093)	²³ 9090
Nur bei USt-Bruttosystem: vereinnahmte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: Nur ausfüllen, wenn die Betriebseinnahmen ohne USt angeführt werden)	²⁴ 9093
Summe der Erträge/Betriebseinnahmen (muss nicht ausgefüllt werden)	
Aufwendungen/Betriebsausgaben	
Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580	²⁵ 9100
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753	²⁶ 9110
Personalaufwand („eigenes Personal“) EKR 60-68	²⁷ 9120
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700 - 708), soweit sie nicht in Kennzahl 9134 und/oder 9135 zu erfassen sind.	²⁸ 9130
Degressive Absetzung für Abnutzung (§ 7 Abs. 1a)	²⁹ 9134
(Erweiterte) Beschleunigte Gebäudeabschreibung (§ 8 Abs. 1a und § 124b Z 451)	³⁰ 9135
Nur für Bilanzierer: Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen – EKR 707 – und Wertberichtigungen zu Forderungen, soweit sie nicht in Kennzahl 9142 zu erfassen sind	³¹ 9140
Dotierung/Auflösung von pauschalen Wertberichtigungen zu Forderungen Achtung: Im Falle von Auflösungen ist der Betrag mit negativem Vorzeichen zu erfassen.	³² 9142
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72	³³ 9150
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737	³⁴ 9160
Pauschale von 50% der Kosten einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massen- beförderungsmittel	³⁵ 9165
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733	³⁶ 9170
Miet- und Pachtanfall, Leasing EKR 740-743, 744-747	³⁷ 9180
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749	³⁸ 9190
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, nicht in den Kennzahlen 9243 bis 9209 zu erfassenden Spenden, Trinkgelder EKR 765-769	³⁹ 9200
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782	⁴⁰ 9210
Arbeitszimmer Es darf keine Eintragung in Kennzahl 9215 , 9216 oder 9217 erfolgen. Nur abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit ist.	⁴¹ 9275
Kleines Arbeitsplatzpauschale (300 Euro für ein volles Wirtschaftsjahr) Es darf keine Eintragung in Kennzahl 9275 oder 9217 erfolgen.	⁴² 9215
Ausgaben/Aufwendungen für ergonomisch geeignetes Mobiliar (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Schreibtischlampe) bis höchstens 300 Euro. Es darf keine Eintragung in Kennzahl 9275 , 9217 oder 159 (Formular E 1) erfolgen. Hier sind nur Ausgaben/Aufwendungen des Veran- lagungsjahres und ein allfälliger Überhang aus einem Vorjahr anzugeben.	⁴³ 9216



E 1a-PDF-2025

E 1a, Seite 2, Version vom 24.10.2025



Großes Arbeitsplatzpauschale (1.200 Euro für ein volles Wirtschaftsjahr)	44	9217	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834	45	9220	
Gewinnanteile echter stiller Gesellschafter iSd § 27 Abs. 2 Z 4	46	9258	
Eigene Pflichtversicherungsbeiträge, Beiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen und Beiträge zur Selbständigenvorsorge	47	9225	
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultur-einrichtungen, das Bundesdenkmalamt und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie 2) 3)	48	9243	
Betriebliche Spenden an mildtätige Organisationen 2) 3)	48	9244	
Betriebliche Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierschutzorganisationen 2) 3)	48	9245	
Betriebliche Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände 2) 3)	48	9246	
Betriebliche Spenden an Sporteinrichtungen 2) 3)	48	9206	
Betriebliche Spenden an Kindergärten 2) 3)	48	9207	
Betriebliche Spenden an Schulen 2) 3)	48	9208	
Betriebliche Spenden an andere von den Kennzahlen 9243 bis 9208 nicht erfasste begünstigte Einrichtungen 2) 3)	48	9209	
Betriebliche Zuwendungen des Veranlagungsjahres zur Vermögensausstattung einer gemein-nützigen Stiftung (§ 4b) 2) 3)	49	9261	
Im Vorjahr noch nicht berücksichtigte Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemein-nützigen Stiftung, die nach dem 31.12.2023 erfolgt sind (betrieblicher Zuwendungsvortrag, § 4b Abs. 1 Z 3)	50	9279	
Betriebliche Zuwendungen des Veranlagungsjahres an die Innovationsstiftung für Bildung und/oder an deren Substiftungen (§ 4c) 2) 3)	51	9262	
Im Vorjahr noch nicht berücksichtigte Zuwendungen zur Vermögensausstattung an die Innovations-stiftung für Bildung und/oder an deren Substiftungen, die nach dem 31.12.2023 erfolgt sind (betrieblicher Zuwendungsvortrag, § 4c Abs. 1 Z 3)	52	9339	
In den obigen Kennzahlen nicht erfasste übrige Aufwendungen/Betriebsausgaben (ohne pauschalisierte Betriebsausgaben), Kapitalveränderungen - Saldo (Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Zahllast, jedoch ohne Kennzahl 9233)	53	9230	
Nur bei USt-Bruttosystem: bezahlte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: darf nur ausgefüllt werden, wenn die Betriebsausgaben ohne USt angeführt werden)	24	9233	
Pauschalisierte Betriebsausgaben	54	9259	
Summe der Aufwendungen/Betriebsausgaben (muss nicht ausgefüllt werden)			
Einkünfte aus betrieblich gehaltenen Beteiligungen an Mitunternehmensschaften – Ergebnis aus der Beilage E 11		9237	
Bei Ermittlung der positiven Einkünfte gemäß Kennzahl 9237 berücksichtigte Spenden aus dem Betriebsvermögen	9249		
Gewinn/Verlust [Sofern keine Korrekturen und Ergänzungen gemäß Punkt 5. erfolgen, bitte diesen Betrag im Formular E 1 in die Punkte 9), 10) oder 11) übernehmen.]	55		
5. Korrekturen und Ergänzungen zur Gewinnermittlung laut Punkt 4 (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung) 56			
Gewinnerhöhende Korrekturen/Ergänzungen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen/Ergänzungen sind mit negativem Vorzeichen („-“) anzugeben.			
Investitionsfreibetrag und Öko-Zuschlag			
Investitionsfreibetrag (10%) Achtung: Steht bei einer Pauschalierung auf Grundlage von § 17 nicht zu	57	9276	
Öko-Investitionsfreibetrag (15%) Achtung: Steht bei einer Pauschalierung auf Grundlage von § 17 nicht zu	58	9277	
Befristet erhöhter Investitionsfreibetrag (20%) Achtung: Steht bei einer Pauschalierung auf Grundlage von § 17 nicht zu	59	9344	
Befristet erhöhter Öko-Investitionsfreibetrag (22%) Achtung: Steht bei einer Pauschalierung auf Grundlage von § 17 nicht zu	60	9345	
Nachzuversteuernder Investitionsfreibetrag	61	9337	
Öko-Zuschlag für Aufwendungen in Wohngebäuden (§ 124b Z 452 lit. a) Achtung: Für Wirtschaftsgüter, für die ein Investitionsfreibetrag in Anspruch genommen wird, steht kein Öko-Zuschlag zu	62	9338	

2) Beachten Sie: Die hier einzutragenden Beträge dürfen nicht in einer elektronischen Sonderausgaben-Datenübermittlung an das Finanzamt enthalten sein. Sollte dies dennoch der Fall sein, müssen Sie eine Korrektur der Sonderausgaben-Datenübermittlung veranlassen. Verwenden Sie dazu das Formular L 1d.

3) Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.



E 1a-PDF-2025

E 1a, Seite 3, Version vom 24.10.2025



Korrekturen

Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9130 , soweit sie nicht in Kennzahl 9269 zu erfassen sind	63	9240	
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9135 , soweit die beschleunigte Gebäudeabschreibung (§ 8 Abs. 1a und § 124b Z 451) betroffen ist		9269	
Korrekturen gemäß § 7 Abs. 1a zu degressiven Abschreibungen gemäß Kennzahl 9134		9268	
Bei der Veranlagung 2025 zu erfassende Wertberichtigungsfünftelbetrag gemäß § 124b Z 372 lit. a iVm lit. c („Forderungsalbestand“)	64	9273	
Bei der Veranlagung 2025 zu erfassende Rückstellungsfünftelbetrag gemäß § 124b Z 372 lit. b iVm lit. c („Altbeträge“)	65	9274	
Korrekturen zu Kfz-Kosten	66	9260	
Korrekturen zu Miet- und Pachtaufwand, Leasing (EKR 740-743, 744-747) Kennzahl 9180	67	9270	
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) - Kennzahl 9200	68	9280	
Korrekturen betreffend Spenden der Kennzahlen 9243 bis 9209	48	9317	
Korrektur betreffend Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung - Kennzahl 9261	49	9322	
Korrekturen betreffend Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substitionen - Kennzahl 9262	51	9325	
Korrekturen betreffend Entgelte für Arbeits- und Werkleistungen (§ 20 Abs. 1 Z 7 und 8)	69	9257	
Einkünfte aus betrieblichen Finanzanlagen, die nicht tarifsteuerpflichtig sind			
a) Abzug von endbesteuerten bzw. dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte der Überlassung von Kapital (Kapitalerträge) sowie laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	70	9283	—
b) Berücksichtigung von dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen, Derivaten und realisierte Wertsteigerungen aus Kryptowährungen (Substanzgewinne bzw. -verluste)	71		
Korrekturen zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen, Derivaten und realisierte Wertsteigerungen aus Kryptowährungen (Substanzgewinne bzw. -verluste)	72	9305	
Hinweis zur Eintragung in Kennzahl 9289: Bei einem positiven Saldo ist dieser mit Minus, bei einem negativen Saldo sind 45% dieses Saldos mit Plus einzutragen.	Substanzgewinne		
	Substanzverluste		
	Saldo		
		positiver/ negativer Saldo	73 9289
Einkünfte aus der Veräußerung, Entnahme oder Zu- oder Abschreibung von Betriebsgrundstücken, die nicht tarifsteuerpflichtig sind 74			
Korrekturen zu Einkünften aus der Veräußerung, Entnahme oder Zu- oder Abschreibung von Betriebsgrundstücken, die nicht tarifsteuerpflichtig sind	75	9285	
Hinweis zur Eintragung in Kennzahl 9316: Bei einem positiven Saldo ist dieser mit Minus, bei einem negativen Saldo sind 40% dieses Saldos mit Plus einzutragen.	Substanzgewinn(e) gemäß § 30		
	Substanzverlust(e)		
	Saldo		
		positiver/ negativer Saldo	76 9316
Unter Punkt 4 nicht erfasste Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten oder im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen (§ 107), die ☐ im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages (ohne USt) ☐ in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe zu besteuern sind (Ausübung der Regelbesteuerungsoption gem. § 107 Abs. 11).			
	77	9326	
☐ Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen. Höhe des Übergangsgewinnes/Übergangsverlustes (Verluste in voller Höhe, wenn keine Eintragung in Kennzahl 9242 zu erfolgen hat)			
	78	9010	
Siebelnetzbeträge aus einem Übergangsverlust des laufenden Jahres und/oder eines Vorjahres	79	9242	
Zu-/Abschlag gemäß § 4 Abs. 2	80	9247	
Sonstige Änderungen – Saldo	81	9290	
Gewinn/Verlust nach Vornahme der obigen Korrekturen und Ergänzungen (muss nicht ausgefüllt werden)			



E 1a-PDF-2025

E 1a, Seite 4, Version vom 24.10.2025



Gewinnfreibetrag 82		
Grundfreibetrag (wenn keine Vollpauschalierung für Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/-händler gemäß Punkt 7 in Anspruch genommen wird)	83	9221 —
☐ Auf den Grundfreibetrag wird verzichtet oder er steht nicht zu	84	
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag für körperliche Wirtschaftsgüter	85	9227 —
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag für Wertpapiere	86	9229 —
Nachzuversteuernder Gewinnfreibetrag	87	9234
Betriebsveräußerung/-aufgabe, auszuscheidende Einkünfte		
(Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben		
☐ Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt		
Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor Freibetrag)/Veräußerungsverlustes (§ 24)	88	9020
Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4	89	9021 —
Höhe eines auszuscheidenden Gewinnes oder Verlustes	90	9030
Steuerlicher Gewinn/Verlust		
[Bitte diesen Betrag im Formular E 1 in die Punkte 9), 10) oder 11) übernehmen.]	91	
6. Bilanzposten (NUR für Bilanzierer gemäß §§ 4 Abs. 1 oder 5)		
Privatentnahmen (abzüglich Privateinlagen) EKR 96 (Bei negativen Beträgen unbedingt das Vorzeichen angeben!)	92	9300
Grund und Boden EKR 020-022	93	9310
Gebäude auf eigenem Grund EKR 030, 031	94	9320
Finanzanlagen EKR 08-09	95	9330
Vorräte EKR 100-199	96	9340
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EKR 20-21	97	9350
Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen und Steuern), soweit sie nicht in Kennzahl 9363 zu erfassen sind - EKR 304 – 309	98	9360
Pauschalrückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten	99	9363
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311-319	100	9370
7. Einkünfte aus gewerblicher Vollpauschalierung für Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/-händler 101		
Pauschal ermittelte Einkünfte		9006
In Kennzahl 9006 ist ein Grundfreibetrag enthalten in Höhe von		9007
☐ Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen. Höhe des Übergangsgewinnes/Übergangsverlustes (Verluste in voller Höhe, wenn keine Eintragung in Kennzahl 9242 zu erfolgen hat)	78	9010
Siebelbeträge aus einem Übergangsverlust des laufenden Jahres und/oder eines Vorjahres	79	9242
(Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben		
☐ Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt		
Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor Freibetrag)/Veräußerungsverlustes (§ 24)	88	9020
Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4	89	9021 —
☐ Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung		





8. Zum Buchwert entnommene Grundstücke 502	
Grundstück 1	
Katastralgemeinden-Nummer (KGNR)	
Einlagenzahl (EZ)	Grundstücknummer (GST-NR)
Höhe des Buchwertes des Grund und Bodens	
Höhe des Buchwertes des Gebäudes	
Grundstück 2	
Katastralgemeinden-Nummer (KGNR)	
Einlagenzahl (EZ)	Grundstücknummer (GST-NR)
Höhe des Buchwertes des Grund und Bodens	
Höhe des Buchwertes des Gebäudes	
Grundstück 3	
Katastralgemeinden-Nummer (KGNR)	
Einlagenzahl (EZ)	Grundstücknummer (GST-NR)
Höhe des Buchwertes des Grund und Bodens	
Höhe des Buchwertes des Gebäudes	
☐ Es erfolgte(n) eine oder mehrere weitere Entnahme(n) eines Grundstückes zum Buchwert Anzahl der weiteren entnommenen Grundstücke	

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift



E 1a-PDF-2025

E 1a, Seite 6, Version vom 24.10.2025

Zeitraum:[illegible]

Kilometergelder: bis 31.12.2024 PKW und Kombi 0,42 EUR; Mitreisender: 0,05 EUR; Motorräder und Motorfahrräder 0,24 EUR; Fahrräder 0,38 EUR.

ab 01.01.2025: PKW und Kombi 0,50 EUR; Mitreisender: 0,15 EUR; Motorräder und Motorfahrräder 0,50 EUR; Fahrräder 0,50 EUR.

ab 01.07.2025: PKW und Kombi 0,50 EUR; Mitreisender: 0,15 EUR; Motorräder und Motorfahrräder 0,25 EUR; Fahrräder 0,25 EUR.

Die Fahrtroute ist genau anzugeben, wenn nicht laut Routenplaner der kürzeste Weg gewählt wird.

4 RECHNUNG UND UMSATZSTEUER

4.1 Allgemeines

Der Unternehmer hat grundsätzlich Umsatzsteuer zusätzlich zu seinen „Netto“-Preisen an Kunden zu verrechnen, einzuheben und monatlich (quartalsweise) bis zum 15. des zweitfolgenden Monats ans Finanzamt abzuführen. Gleichzeitig bekommt er die bezahlten „Vorsteuern“ laut ordnungsgemäßen Rechnungsbelegen vom Finanzamt zurück (ausgenommen PKW).

Die Umsatzsteuer beträgt im Normalfall 20 % und nur für ganz bestimmte Lieferungen und Leistungen gelten 13 %, 10 % oder 0 % Umsatzsteuer². Formale Rechnungsmerkmale sind zu beachten, die Finanz prüft streng.

Ausnahmen von der USt gibt es für sogenannte „Kleinunternehmer“ mit Einnahmen von maximal € 55.000 pro Jahr inkl. Umsatzsteuer (=Bruttogrenze). Diese sind von einer Umsatzsteuerpflicht befreit, können sich aber auch keine Vorsteuern abziehen. Der Hinweis „**ohne MWSt gem. §6(1) 27 UStG**“ auf der Rechnung schafft Klarheit.



Auch Kleinunternehmer dürfen auf Antrag Umsatzsteuer verrechnen und können sich dafür die Vorsteuer von Investitionen vom Finanzamt zurückholen, sind dann aber für 5 Jahre umsatzsteuerpflichtig.

Lieferungen und Leistungen bzw. Einfuhren aus der Europäischen Union fallen unter die Binnenmarktregelungen (Erwerbsbesteuerung). Für diese Zwecke ist eine UID-Nummer (z.B. ATU12345678) zu beantragen. Mit 1.1.2010 wurden die diesbezüglichen Aufzeichnungs- und Meldefristen geändert. Seither müssen auch 0 % steuerfreie, sonstige Leistungen in innergemeinschaftliche EU-Nachbarländer monatlich bzw. quartalsweise gemeldet werden – allerdings nach Leistungszeitraum (nicht Rechnungsdatum) und schon bis zum 30. des Folgemonats (!). Bitte holen Sie sich von Ihrem Steuerberater die aktuellen Informationen.



Für Kunden, die nicht Unternehmer sind, zählt der Preis inklusive 20 % Umsatzsteuer bei der Auswahl des Lieferanten.

Exemplarische Vorlagen für die monatlichen bzw. quartalsweisen Umsatzsteuervoranmeldungen (U30) und die Jahres-Umsatzsteuererklärungen (U1) liegen zur besseren Veranschaulichung und Vorbereitung bei (siehe Punkt 4.4). Grundsätzlich erwartet sich die (Finanz-)Verwaltung aber seit dem „e-Zustellgesetz“ (vgl. Beilage/Infoblatt) ab 2020 von allen Unternehmern nur mehr elektronische Übermittlungen bzw. Geltendmachung und stellt ihrerseits Bescheide nur mehr elektronisch ins digitale Postfach zu.

² In den Tiroler Exklaven Jungholz und Mittelberg ermäßigt sich der Normalsteuersatz auf 19 %



Bitte schauen Sie daher regelmäßig in Ihr digitales Postfach, hinterlegen Sie eine gültige E-Mail-Adresse und beachten Sie, dass bei elektronischer Zustellung von Bescheiden die Frist zur Korrekturmöglichkeit bzw. allfälligen Ergänzung (in der Regel 1 Monat) **sofort (!)** ohne Postweg zu laufen beginnt.

Elektronische Zustellung (eZustellung)

Unternehmen haben das **Recht auf elektronischen Verkehr** mit Behörden.

Alle **Bundesbehörden** und Behörden, die Bundesgesetze umsetzen (z.B. im Rahmen des Meldewesens), müssen eZustellungen von bundesbehördlichen Dokumenten an Unternehmen ermöglichen.

Gleichzeitig sind Unternehmen verpflichtet, an der eZustellung teilzunehmen.

Ausgenommen sind jene, die wegen Unterschreitens der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von [Umsatzsteuervoranmeldungen](#) verpflichtet sind. Weiters sind Unternehmen ausgenommen, die über keinen Internetanschluss bzw. keine notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen.

Im Zuge der eZustellung können behördliche Nachrichten (RSa, RSb-Schreiben, Fensterkuvert-Sendungen) sicher über das elektronische Postfach "[Mein Postkorb](#)" zugestellt und abgeholt werden. Zustellungen können **weltweit rund um die Uhr eingesehen** werden. Die eZustellung ermöglicht zudem kürzere Verfahrenszeiten. Für Teilnehmende des **Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV)** ist eine Weiterleitung in diesen und somit in die Branchensoftware konfigurierbar.

Außerdem besteht für Unternehmen die Möglichkeit, eine Schnittstelle zur automatischen Abholung von behördlichen Nachrichten zu nutzen, z.B. für die eigene Unternehmens-/Verfahrens-Softwarelösung.

"[Mein Postkorb](#)" kann direkt aus dem **angemeldeten Bereich des Unternehmensserviceportals** aufgerufen werden. In "Mein Postkorb" werden alle eZustellungen von Behörden an einer Stelle gesammelt angezeigt. Die Nutzung dieses Service ist für Unternehmen **kostenlos**.

Quelle: www.usp.gv.at

Letzte Aktualisierung: 1. Januar 2025

Für den Inhalt verantwortlich: Bundeskanzleramt

4.2 Gesetzliche Bestandteile der Rechnung

Rechnungen müssen gewisse gesetzliche Bestandteile beinhalten, damit diese beispielsweise beim Vorsteuerabzug geltend gemacht werden können.



Überprüfen Sie daher auch Ihre Eingangsrechnungen, ob sie dem UStG entsprechen.

Gesetzliche Bestandteile der Rechnung laut UStG		
	Rechnungen über Euro 400,–	Rechnungen bis Euro 400,–
Angaben schon bisher	1. Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers 2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers 3. Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung 4. Tag/Zeitraum der Lieferung oder Leistung 5. Nettoentgelt 6. Steuerbetrag	Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung Tag/Zeitraum der Lieferung oder Leistung Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe Steuerprozentsatz
zusätzliche Angaben ab 2003	7. Steuersatz oder Zusatz auf Steuerbefreiung 8. Ausstellungsdatum 9. Fortlaufende Nummer 10. UID-Nummer des die Rechnung ausstellenden Unternehmers	keine zusätzlichen Angaben; bei der Kleinbetragsrechnung z.B. bei einer Taxirechnung bleibt alles wie es war
Seit 1. Juli 2006	11. Bei Rechnungen über 10.000 € brutto inkl. USt ist die UID des Leistungsempfängers anzugeben	

Weitere Bestandteile der Rechnung

Neben den gesetzlichen Bestimmungen ist es aus kaufmännischer Sicht auch sinnvoll, weitere Bestandteile in der Rechnung anzuführen. Dies können beispielsweise sein:

- Bestellnummer, Vertreternummer
- Artikelnummer
- Reklamationsfrist
- Zahlungsbedingungen
- Verzugszinsen
- Faktorengerichtsstand
- Rabatt
- Versandkosten
- Bankverbindung, Firmenbuchnummer
- Eigentumsvorbehalt
- ev. werbewirksame Hinweise

Weitere Praxis-Tipps:

- Jeder Rechnung sollte ein Zahlschein beigelegt werden.
- Rechnungen sollten möglichst gleichzeitig mit der Ware beim Käufer eintreffen.
- Der Faktorengerichtsstand (Erfüllungsort der Zahlung) gilt nicht bei Geschäften, die dem Konsumentenschutzgesetz KSchG unterliegen, also Geschäfte zwischen einem Unternehmen und Privatpersonen.
- Prüfen Sie Rechnungen bei Erhalt auf materielle und formelle Fehler.

4.3 Vorsteuerabzug für Firmenfahrzeuge

Bei Ankauf eines Firmenfahrzeugs sollten Sie beachten, dass der Vorsteuerabzug nur bei ganz bestimmten Fahrzeugtypen, so genannten „**Fiskal-LKW**“ gestattet ist.

Der Vorsteuerabzug bei Fiskal-LKW betrifft nicht nur die Anschaffung, sondern auch die laufenden Ausgaben.

Ein exemplarischer Ausdruck der Liste (Stand 10.3.2022) der vorsteuerabzugsberechtigten Kleinbusse liegt bei. Die jeweils aktuellen Listen sämtlicher vorsteuerabzugsberechtigten Fahrzeugtypen und -modelle finden Sie auf der Website des Finanzministeriums unter

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/kraftfahrzeuge/vorsteuerabzugsberechtigte-fahrzeuge.html>

Ab 01.01.2016 dürfen Unternehmer, die zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind (d.h. nicht z.B. Ärzte, Versicherer, Kleinunternehmer) für die Anschaffung, Miete und Betrieb (laufende Kosten) von nicht in der Liste angeführten PKW/Kombi mit **reinem 100 %-igen Elektromotor** einen **Vorsteuerabzug** lt. ordnungsgemäßer Rechnung vornehmen, abzüglich natürlich wie bisher anteiliger umsatzsteuerpflichtiger Privatnutzung. Der unbeschränkte Vorsteuerabzug gilt für PKW/Kombi mit Anschaffungskosten bis zu € 40.000 (brutto inkl. USt, vgl. „Luxustangente“). Bei PKW/Kombi mit Anschaffungskosten über € 80.000 ist der Vorsteuerabzug weiterhin zur Gänze ausgeschlossen.


**Bundesministerium
Finanzen**

Services Themen Ministerium Presse Rechtsnews



DE

Themen > Steuern > Kraftfahrzeuge > Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Kleinlastkraftwagen, Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbusse (Klein-Autobusse)

Betrugsbekämpfung

Budget

Finanzmarkt

Glücksspiel & Spielerschutz

Steuern

Fristen & Verfahren

Arbeitnehmerveranlagung

Berechnungsprogramme & Tools

Für Unternehmen

Immobilien & Grundstücke

Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Kleinlastkraftwagen, Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbusse (Klein-Autobusse)

Bei Personen- und Kombinationskraftwagen kann grundsätzlich (mit Ausnahmen) keine Vorsteuer geltend gemacht werden. Für bestimmte Kraftfahrzeuge (Fiskal-Lkw) besteht die Möglichkeit Vorsteuer geltend zu machen, wenn sie entsprechend einer dazu ergangenen Verordnung als Kleinlastkraft-, Kasten- und Pritschenwagen oder Klein-Autobus eingestuft sind.

Eine aktuelle Information der Steuersektion - Die Listen werden laufend aktualisiert

Im Folgenden werden die Fahrzeugtypen angeführt, die vom Bundesministerium für Finanzen als vorsteuerabzugsberechtigte Kleinlastkraftwagen, Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbusse bzw. Klein-Autobusse gemäß der Verordnung BGBI. Nr. 273/1996 und der Verordnung BGBI II Nr.193/2002 eingestuft wurden.



Bitte erkundigen Sie sich vor der Anschaffung bei Ihrem Fahrzeughändler und/oder Steuerberater – eine nachträgliche Änderung durch Umbauten ist nicht möglich.

4.4 Anlagen zu Rechnung und Umsatzsteuer

- Muster Umsatzsteuervoranmeldung U30 (exemplarisch)
- Muster Umsatzsteuererklärung U1 (exemplarisch)
- Liste Vorsteuer-abzugsberechtigte Kleinbusse gemäß § 5 der Verordnung aus 2002

Eingangsvermerk

2026

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie direkt unter FinanzOnline (https://finanzonline.bmf.gv.at) und unter bmf.gv.at, wo auch steuerliche Informationen, wie die Umsatzsteuererichtlinien 2000 abrufbar (downloadbar) sind, bzw. erhalten Sie diese bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

An das

- ☐ Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
☐ Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien



Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder/Ankreuzkästchen sind jedenfalls auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen.

Datenschutzklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zöldienststellen

- ☐ Umsatzsteuervoranmeldung 2026
☐ Berichtigte Umsatzsteuervoranmeldung 2026

1. Steuernummer		2. Zeitraum	
1.1 Steuernummer		2.1 für den Kalendermonat	2026
1.2 ☐ Steuernummer noch nicht vorhanden		2.2 für das Kalendervierteljahr	bis 2026

3. Angaben zum Unternehmen

3.1 BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS

3.2 STRASSE

3.3 Hausnummer

3.4 Stiege

3.5 Türnummer

3.6 LAND ¹⁾

3.7 Telefonnummer

3.8 Postleitzahl

3.9 ORT

4. Berechnung der Umsatzsteuer:

Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:

4.1 Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)

000

4.2 zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a)

+

001

4.3 abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist.

-

021

4.4 SUMME

¹⁾ Nur wenn der derzeitige Wohnsitz/Sitz nicht in Österreich liegt, geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen des Landes an.

U 30-PDF-2026 Bundesministerium für Finanzen

U 30, Seite 1, Version vom 20.08.2025



Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug bzw. Nullsatz gemäß				
4.5	§ 6 Abs. 1 Z 1 IVm § 7 (Ausfuhrleistungen)	011	-	
4.6	§ 6 Abs. 1 Z 1 IVm § 8 (Lohnveredelungen)	012	-	
4.7	§ 6 Abs. 1 Z 2 bis 6, § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Schiffen und Luftfahrzeugen, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.), § 28 Abs. 62 (Nullsatz bei der Lieferung und Installation von Photovoltaikmodulen bis 31.3.2025 bzw. 31.12.2025, wenn Vertragsabschluss vor 7.3.2025 erfolgte.)	015	-	
4.8	Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen)	017	-	
4.9	Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten.	018	-	
Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß				
4.10	§ 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)	019	-	
4.11	§ 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	016	-	
4.12	§ 6 Abs. 1 Z (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)	020	-	
4.13 Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)				
Davon sind zu versteuern mit:				Umsatzsteuer
4.14	20% Normalsteuersatz	022		
4.15	10% ermäßigter Steuersatz	029	+	
4.16	13% ermäßigter Steuersatz	006	+	
4.17	19% für Jungholz und Mittelberg	037	+	
4.18	10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	052	+	
4.19	7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	007	+	

U 30, Seite 2, Version vom 20.08.2025

U 30-PDF-2026

Weiters zu versteuern:						
4.20	Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4	056	+			
4.21	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	057	+			
4.22	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	048	+			
4.23	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	044	+			
4.24	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	032	+			
Inneregemeinschaftliche Erwerbe:						
4.25	Gesamtbeitrag der Bemessungsgrundlagen für inneregemeinschaftliche Erwerbe	070				
4.26	Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 und § 28 Abs. 62 (Nullsatz für inneregemeinschaftliche Erwerbe von Photovoltaikmodulen bis 31.3.2025 bzw. 31.12.2025, wenn Vertragsabschluss vor 7.3.2025 erfolgte.)	071				
Davon sind zu versteuern mit:						
4.28	20% Normalsteuersatz	072	+			
4.29	10% ermäßigter Steuersatz	073	+			
4.30	13% ermäßigter Steuersatz	008	+			
4.31	19% für Jungholz und Mittelberg	088	+			
Nicht zu versteuernde Erwerbe:						
4.32	Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedstaat des Bestimmungslandes besteuert worden sind	076				
4.33	Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten	077				
5. Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:						
5.1	Gesamtbeitrag der Vorsteuer (ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Beträge)	060	-			
5.2	Vorsteuer betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	061	-			
4.27 Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe						
Umsatzsteuer						

U 30, Seite 3, Version vom 20.08.2025

U 30-PDF-2026



5.3	Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	083	
5.4	Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	065	
5.5	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	066	
5.6	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	082	
5.7	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	087	
5.8	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	089	
5.9	Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	064	
5.10	Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	062	+
5.11	Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	063	2) □
5.12	Berichtigung gemäß § 16	067	2) □
5.13 Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer			
6. Sonstige Berichtigungen:			
		090	2) □
7.1	☐ Vorauszahlung (Zahllast)	7.2	☐ Überschuss (Gutschrift)
		095	

☐ Ich beantrage die Verwendung des unter der Kennzahl **095** ausgewiesenen Überschusses zur Entrichtung von Abgaben.

☐ Ich übermittele Rechnungskopien (keine Originale beilegen)

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)

2) Sollte die Eingabe eines negativen Wertes notwendig sein, tragen Sie das Minuszeichen in das dafür vorgesehene Kästchen vor den Betragsfeldern ein.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.



Hinweis (wird nicht ausgedruckt): Speichern können Sie mit dem Adobe Speicherbutton links oben. Importieren können Sie mit dem Importier-Service auf www.bmf.gv.at beim jeweiligen Formular.

An das

Eingangsvermerk

☐ Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien

☐ Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien



2025

Füllen Sie dieses Formular nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen. In dieser Erklärung ist auch die Verwendung einer anerkannten Volksgruppensprache zulässig.

Steuernummer

Ausfüllhilfe!

NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994).

Nähere Erläuterungen finden Sie in der Ausfüllhilfe **U 1a**.

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf bmf.gv.at oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie auf bmf.gv.at unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Themen - Steuern - Für Unternehmen - Umsatzsteuer.

Umsatzsteuererklärung für 2025

Zutreffendes bitte ankreuzen!

ANSCHRIFT und Telefonnummer

Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften

☐ nein

☐ ja wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)

Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres

Format

vom

bis

und vom

bis

Berechnung der Umsatzsteuer:

Bemessungsgrundlage ¹⁾
Beträge in Euro und Cent

Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:

a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2025 für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)

000

b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a)

001

+

c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist.

021

Summe

Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß

a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen)

011

b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen)

012

c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.), § 28 Abs. 62 (Nullsatz bei der Lieferung und Installation von Photovoltaikmodulen bis 31.3.2025 bzw. 31.12.2025, wenn Vertragsabschluss vor 7.3.2025 erfolgte.)

015

d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen)

017

e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten.

018

Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß

a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)

019

b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)

016

c) § 6 Abs. 1 Z _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)

020

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)

¹⁾ Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.

U 1-PDF-2025 Bundesministerium für Finanzen

U 1, Seite 1, Version vom 20.08.2025

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zoldienststellen

Rücksetzen

bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen





		Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
Davon sind zu versteuern mit:			
20% Normalsteuersatz	12 022		
10% ermäßigter Steuersatz	13 029		+
13% ermäßigter Steuersatz	14 006		+
19% für Jungholz und Mittelberg	15 037		+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	16 052		+
7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	17 007		+
Weiters zu versteuern:			
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4		18 056	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5		19 057	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)		20 048	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)		20 044	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)		20 032	+
Innergemeinschaftliche Erwerbe:		Bemessungsgrundlage	
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe		21 070	
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 und § 28 Abs. 62 (Nullsatz für innergemeinschaftliche Erwerbe von Photovoltaikmodulen bis 31.3.2025 bzw. 31.12.2025, wenn Vertragsabschluss vor 7.3.2025 erfolgte.)		22 071	
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe			
Davon sind zu versteuern mit:			
20% Normalsteuersatz	23 072		+
10% ermäßigter Steuersatz	073		+
13% ermäßigter Steuersatz	008		+
19% für Jungholz und Mittelberg	088		+
Nicht zu versteuernde Erwerbe:			
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedstaat des Bestimmungsortes besteuert worden sind		076	
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten		077	
Zwischensumme (Umsatzsteuer)			
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:		25	
Gesamtbetrag der Vorsteuern (einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen 084, 085, 086, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 063, 067))		060	
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:		26	
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung)		084	
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999		085	
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983, Verordnung BGBl. II Nr. 48/2014		086	
d) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999		078	
e) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000		068	
f) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000		079	



U 1-PDF-2025

U 1, Seite 2, Version vom 20.08.2025



Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge:		
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	27	061
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	28	083
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	29	065
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	30	066
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	30	082
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	30	087
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	30	089
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	31	064
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	32	062 +
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	33	063
Berichtigung gemäß § 16	34	067
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer		
Sonstige Berichtigungen	35	090
☐ Zahllast (Plusvorzeichen) ☐ Gutschrift (Minusvorzeichen)		095
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)		
Ergibt ☐ Restschuld ☐ Gutschrift		

Kammerumlagepflicht
(§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor: ☐ ja

An Kammerumlage wurde für 2025 entrichtet:
(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

Beachten Sie: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)



Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung



U 1-PDF-2025

U 1, Seite 3, Version vom 20.08.2025

Kleinbusse gemäß § 5 der Verordnung aus 2002

Im Folgenden werden die Fahrzeugtypen angeführt, die nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen unter Bedachtnahme auf die Entscheidung des EuGH vom 8. Jänner 2002, RS C-409/99, als vorsteuerabzugsberechtigte Kleinbusse anzusehen sind.

Bis 2002 ausgelaufene Modelle sind *kursiv* gedruckt.

- Chevrolet Astro Van
- Chevrolet Sport Van
- Chevrolet Trans Sport
- Chevrolet Uplander
- Chrysler Ram Van
- Chrysler Voyager
- Chrysler Grand Voyager
- Chrysler Pacifica
- Citroen Berlingo (Modelle ab 2009)
- Citroen C8
- Citroen C 25
- Citroen Evasion
- Citroen Jumper
- Citroen Jumpy
- Citroen Spacetourer
- DFSK V27
- Fiat Doblo (ab Modelljahr 2006)
- Fiat Ducato
- Fiat Scudo
- Fiat Talento
- Fiat Ulysse
- Ford Aerostar
- Ford Galaxy
- Ford Mercury Villager
- Ford Tourneo Connect (alle Modelle)
- Ford Tourneo Custom (alle Modelle)
- Ford Transit (alle Modelle)
- Ford Transit Connect (alle Modelle)
- Ford Transit Custom (alle Modelle)
- Forthing 9
- GAZ Gazelle
- GMC/Savanna
- Honda Shuttle
- Hyundai H-100
- Hyundai Starex
- Hyundai Staria
- Hyundai Trajet
- Isuzu WFR, WFS 53 und Midi
- Iveco Daily
- KIA Carnival
- Lancia Phedra
- Lancia Voyager
- Lancia Z
- Lexus LM 350H
- MAN TGE
- Mazda E2000
- Mazda E2200

- Mazda MPV
- Mercedes-Benz Citan lang (420) und T-Klasse lang (420)
- Mercedes-Benz Citan extralang (415)
- Mercedes Sprinter
- Mercedes-Benz Sprinter 907/910
- Mercedes Viano
- Mercedes Vito
- Mercedes-Benz EQV (447)
- Mercedes-Benz eVito Tourer (447)
- Mercedes-Benz Vito (447)
- Mercedes V-Klasse
- Mercedes 207, 208, 209, 210, 307, 309, 310 und MB 100
- Mercedes-Benz V-Klasse (447)
- Mitsubishi Grandis
- Mitsubishi L 300
- Mitsubishi L 400
- Mitsubishi Space Gear
- Mitsubishi Space Wagon ab Modelljahr 1999
- Nissan e-NV200
- Nissan Interstar
- Nissan NFK Townstar (Evalia) lang
- Nissan NV200
- Nissan NV400
- Nissan Primastar / Nissan NV300
- Nissan Serena C23
- Nissan Urvan
- Nissan Vanette
- Nissan Vanette Cargo
- Opel Combo (Modelle ab 2012)
- Opel Movano
- Opel Sintra
- Opel Vivaro
- Opel Vivaro Kombi
- Opel Vivaro Life
- Opel Zafira Life
- Peugeot Boxer
- Peugeot Expert
- Peugeot Expert Tepee
- Peugeot Partner Tepee (Modelle ab 2009)
- Peugeot Rifter
- Peugeot Traveller
- Peugeot J5/J9/J7
- Peugeot 806
- Peugeot 807
- Pontiac TransSport
- Renault Espace (Modelle bis 2014)
- Renault Grand Espace
- Renault Grand Kangoo und Kangoo Maxi (Modelle ab 2012)
- Renault Grand Kangoo (Modelle ab 2023)
- Renault Master
- Renault Trafic
- Seat Alhambra
- SsangYong Rodius
- Toyota Avensis Verso
- Toyota Hi Ace
- Toyota Lite Ace
- Toyota Previa
- Toyota Proace
- Toyota Proace City Verso
- Toyota Sienna
- VW Caddy (alle Modelle)

- VW Caravelle
- VW Crafter
- VW Der neue VW Multivan
- VW Eurovan
- VW ID. Buzz (alle Modelle)
- VW LT
- VW Multivan
- VW Sharan
- VW Transporter, TransVan, Combi CL
- VW Type 70

Wurde für ein Fahrzeug im Hinblick auf die mangelnde Kleinbus-Eigenschaft nach der Verordnung BGBl Nr. 273/1996 hinsichtlich der Anschaffungskosten ein Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht, können die Veräußerung und die dauernde Entnahme des Fahrzeuges sowie auch die Überlassung eines solchen Fahrzeuges an eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer für Privatfahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ohne Betriebskostenbeiträge der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers als nicht steuerbare Vorgänge behandelt werden. Die Bemessungsgrundlage für einen laufenden Eigenverbrauch ist bei diesen Fahrzeugen ohne Afa-Tangente anzusetzen.

Letzte Aktualisierung: 19. Jänner 2026

Quelle: <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/kraftfahrzeuge/vorsteuerabzugsberechtigte-fahrzeuge.html>

5 PERSONAL

Auch Ihr Betrieb wird hoffentlich wachsen und die täglichen Aufgaben, wie Vertrieb, die eigentliche Leistungserstellung, laufende Kundenbetreuung, interne administrative Aufgaben, Fragen der EDV usw. werden immer mehr und irgendwann für eine einzelne Person nicht mehr bewältigbar. Auch wenn der eine oder andere Bereich an externe Partner ausgelagert werden kann (z.B. Führung der Buchhaltung durch den Steuerberater), ist in vielen Fällen die Anstellung von eigenen Mitarbeitern erforderlich.

5.1 Lohnnebenkosten

Der Dienstgeber hat für seine Dienstnehmer Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuern und Lohnabgaben („Lohnnebenkosten“) vom Bruttolohn einzubehalten und an Finanzamt, Gesundheitskrankenkasse und Gemeinde abzuführen. Der Dienstnehmer selbst bekommt nur das verbleibende Nettolohn ausbezahlt und muss sich selbst um nichts mehr kümmern.

Die Frist zur Überweisung der SV-Beiträge ist stets der 15. des Folgemonats. Bei Überschreiten der Respirofrist (3 Tage) werden Verzugszinsen belastet.

In der formalen Abrechnung sind Dienstgeber-(DGA) und Dienstnehmer-(DNA)beiträge zu unterscheiden, die Prozentsätze für Angestellte und Arbeiter unterscheiden sich geringfügig, sie berechnen sich immer vom Bruttolohn.

Werte Angestellte 2026	Beitragssatz in %		
	DNA	DGA	Summe
Krankenversicherung	3,87	3,78	7,65
Unfallversicherung		1,10	1,10
Pensionsversicherung	10,25	12,55	22,80
Arbeitslosenversicherung	2,95	2,95	5,90
Zuschlag Insolvenzentgeltfonds		0,10	0,10
Arbeiterkammerumlage	0,50		0,50
Wohnbauförderung	0,50	0,50	1,00
Summe	18,07	20,98	39,05
Kommunalsteuer		3,00	3,00
Dienstgeberbeitrag		3,70	3,70
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag		0,33*	0,33*
Mitarbeitervorsorgekasse		1,53	1,53

*Freigrenze und Freibetrag: 1.460 EUR bzw. 1.095 EUR. **Für Personen über 60 Jahre ist kein Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zu entrichten.**

Die Beiträge unterscheiden sich nach Bundesländern, z.B. ist in Wien eine U-Bahn-Abgabe zu entrichten

5.2 Freie Dienstnehmer

„Freie“ Dienstnehmer unterscheiden sich von „echten“ Dienstnehmern dadurch, dass sie nicht unter das Arbeitsrecht fallen (kein Urlaubsanspruch, keine fixen Arbeitszeiten, freie Arbeitseinteilung, keine Sonderzahlungen, arbeiten mit den Betriebsmitteln des Dienstgebers).

Der Abschluss eines entsprechenden Dienstvertrags wird empfohlen, entsprechende Vertragsmuster finden Sie z.B. auf dem Portal der Wirtschaftskammer Österreich.

5.3 Geringfügig Beschäftigte

Geringfügig Beschäftigte mit maximal **€ 551,10** pro Monat haben keine (Dienstnehmer-) Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Für den Dienstgeber können aber sehr wohl Lohnnebenkosten und SV-Beiträge anfallen, abhängig wie viele Dienstnehmer beschäftigt werden. Jedenfalls sind auch auf geringfügig Beschäftigte alle arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden, wie z.B. Urlaub, Krankenstand u.ä. .

5.4 Anmeldung der Dienstnehmer bei der österr. Gesundheitskasse (ÖGK)

Dienstgeber müssen alle neu eintretenden Dienstnehmer vor Arbeitsantritt zur Sozialversicherung anmelden. Die Anmeldung zur Pflichtversicherung muss **vor** Arbeitsantritt des Dienstnehmers bei der Gesundheitskrankenkasse eingelangt sein.

Die frühere „Mindestangabenanmeldung“ entfällt. Die ab 1.1.2019 vor Arbeitsantritt zu erstattende Anmeldung beinhaltet

- die Daten des Dienstgebers (Beitragskontonummer etc.),
- den Namen des Beschäftigten,
- die Versicherungsnummer bzw. das Geburtsdatum der jeweiligen Person,
- den Tag der Beschäftigungsaufnahme,
- den Versicherungsumfang (Voll- oder Teilversicherung)
- den Beschäftigungsbereich (Arbeiter, Angestellter, Arbeiterlehrling, Angestelltenlehrling bzw. sonstige Personen ohne Versicherungsschutz),
- den Beginn der Betrieblichen Vorsorge und
- ein Auswahlfeld, ob ein freier Dienstvertrag vorliegt.

Diese Meldung ist zwingend elektronisch zu übermitteln. Ab 1.1.2019 ist die Erstattung dieser Anmeldung auch über die neue ELDA-App möglich.

In Ausnahmefällen (keine EDV-Ausstattung, kein Internetzugang, Personalverrechnung wird von einer anderen Stelle durchgeführt und ist nicht mehr erreichbar) ist eine „Vor-Ort-Anmeldung“ zulässig, die jedoch ausschließlich über Fax (05 0766 1461) oder über Telefon (05 0766 1460) erstattet werden kann. Im Fall einer „Vor-Ort-Anmeldung“ muss binnen 7 Kalendertagen nach dem Eintritt die neue Anmeldung elektronisch übermittelt werden.

Online-Meldung oder Download der App auf www.elda.at

5.5 Dienstzettel

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, einen so genannten Dienstzettel, auszuhändigen, wenn

- der Arbeitsvertrag nicht schriftlich abgeschlossen wurde oder
- der schriftliche Arbeitsvertrag nicht alle unten angeführte Angaben enthält.

Kein Dienstzettel muss ausgestellt werden bei Arbeitsverhältnissen, die – aus welchem Grund auch immer – nicht länger als 1 Monat dauern.

Angaben am Dienstzettel (siehe auch §2 Abs. (2) AVRAG):

- Name und Anschrift des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers,
- Beginn des Arbeitsverhältnisses und gegebenenfalls das Ende des Arbeitsverhältnisses,
- Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermin,
- gewöhnlicher oder wechselnder Arbeits-/Einsatzort, allfällige Einstufung in ein generelles Schema,
- vorgesehene Verwendung,
- Grundgehalt, weitere Entgeltbestandteile und Fälligkeit des Entgelts,
- Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes,
- vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit des Arbeitnehmers,
- anzuwendender KV, Betriebsvereinbarung, Mindestlohnstarif
- Name und Anschrift der Betrieblichen Vorsorgekasse

Die Angaben

- Dauer der Kündigungsfrist und Kündigungstermin,
- gewöhnlicher (oder wechselnder) Arbeitsort,
- Anfangsbezug, Fälligkeit des Entgelts, Urlaubsausmaß und
- vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit

können auch durch Verweis auf Gesetze, Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen oder betriebsübliche Reiserichtlinien erfolgen.

5.6 Arbeitszeitaufzeichnungen

Arbeitszeitaufzeichnungen sind für **alle** Mitarbeiter Pflicht. Fehlen diese Aufzeichnungen bei späteren Prüfungen durch das Arbeitsinspektorat, kann es seit 1.1.2008 zu drastischen Strafen kommen. Die Nichteinhaltung der entsprechenden Bestimmungen nach § 26 Abs.1 bis 5 AZG wird mit einer Geldstrafe von € 72 bis € 1.815, im Wiederholungsfall von € 145 bis € 1.815, belegt.

Außerdem wird es bei Fehlen dieser Aufzeichnungen auch zu Problemen bei GPLA-Prüfungen (Sozialversicherung und Lohnsteuer) kommen. Eine Vorlage der WKÖ liegt bei (siehe Punkt 5.7 in den Anlagen/Mustern).

Auf diese Aufzeichnungen hat der Dienstnehmer einen Rechtsanspruch. Weiters ist die Verjährung von Überstunden daran gekoppelt. Bei Teilzeitbeschäftigten ist ab 2008 ein Mehrarbeitszuschlag zu bezahlen, sobald die Mitarbeiter mehr als die vereinbarte Arbeitszeit leisten. Auch dieser Mehrarbeitszuschlag ist zu vermeiden, sofern bestimmte Vereinbarungen mit den Mitarbeitern schriftlich getroffen werden.

Die genauen Bestimmungen zu den täglichen Arbeitszeiten, Pausen und Ruhezeiten sind im jeweiligen aktuellen Branchen-Kollektivvertrag nachzulesen.

Achtung:

Seit 1.7.2011 gilt zudem das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), wonach von Kontrollorganen der neuen „Finanzpolizei“ unvorangemeldet und vor Ort, vor allem auf Baustellen und in der Gastronomie die rechtzeitige Anmeldung aller beschäftigten Dienstnehmer und deren korrekte Entlohnung laut Branchen-Kollektivvertrag geprüft werden dürfen. Bei auch nur geringfügiger Unterentlohnung drohen drakonische Strafen von mindestens € 5.000,- je Dienstnehmer.

5.7 Anlagen/Muster Personal

- Muster ArbeitszeitaufzeichnungI
- Muster ArbeitszeitaufzeichnungII

Die Vorlagen finden Sie auch auf <https://www.riz-up.at/easy>.

ARBEITSZEITAUFZEICHNUNGEN

Firma:

Monat/Jahr:

Vor- u. Nachname:

Tag	Arbeits-beginn	Arbeits-ende	Pause		Tagesarbeits-zeit (ohne Pausen)	Kommentar
			Beginn	Ende		
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						
30						
31						

.....
Ort, Datum

.....
Arbeitgeber

.....
Arbeitnehmer

ARBEITSZEITAUFZEICHNUNGEN

Firma:

Vor- u. Nachname:

Jahr:

Kalenderwoche										
Datum	Arbeits- beginn	Arbeits- ende	Pause		Normal- arbeitsz eit	Zu- schläge	Über- stunden	Zu- schläge	Gesamt- stunden	Saldo
			Beginn	Ende						
Wochensumme / Saldo										

Kalenderwoche										
Datum	Arbeits- beginn	Arbeits- ende	Pause		Normal- arbeitsz eit	Zu- schläge	Über- stunden	Zu- schläge	Gesamt- stunden	Saldo
			Beginn	Ende						
Wochensumme / Saldo										

Kalenderwoche										
Datum	Arbeits- beginn	Arbeits- ende	Pause		Normal- arbeitsz eit	Zu- schläge	Über- stunden	Zu- schläge	Gesamt- stunden	Saldo
			Beginn	Ende						
Wochensumme / Saldo										

Kalenderwoche										
Datum	Arbeits- beginn	Arbeits- ende	Pause		Normal- arbeitsz eit	Zu- schläge	Über- stunden	Zu- schläge	Gesamt- stunden	Saldo
			Beginn	Ende						
Wochensumme / Saldo										

Kalenderwoche										
Datum	Arbeits- beginn	Arbeits- ende	Pause		Normal- arbeitsz eit	Zu- schläge	Über- stunden	Zu- schläge	Gesamt- stunden	Saldo
			Beginn	Ende						
Wochensumme / Saldo										

.....
Ort, Datum

.....
Arbeitgeber

.....
Arbeitnehmer

6. NEBENBERUFLICH SELBSTÄNDIG

Die nebenberufliche Selbstständigkeit ist für viele Menschen eine attraktive Möglichkeit, neben dem „sicheren Einkommen des Dienstverhältnisses“, ein eigenes Unternehmen zu starten – oftmals auch erst im kleinen Umfang. Die Hinweise der vorherigen Abschnitte Gründungsplan, Gewerbliche Sozialversicherung, Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Personal sind dabei genauso anzuwenden.

6.1 Kleinunternehmer in der SVS

Die Ausnahme für Kleinunternehmer in der SVS stellt eine Möglichkeit dar, die Ausgaben zu Beginn der Unternehmereigenschaft zu reduzieren, da nur Unfallversicherung zu zahlen ist, sofern die Voraussetzungen (siehe Punkt 2.1) erfüllt sind. Durch das Dienstverhältnis ist man bereits kranken- und pensionsversichert. Sobald die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, berechnet die SVS anhand des Einkommensteuerbescheids die Bemessungsgrundlage für die gewerbliche Sozialversicherung und schreibt die Sozialversicherungsbeiträge vor. Sollte man aufgrund des Dienstverhältnisses bereits in der Höchstbemessungsgrundlage eingestuft sein, ist für den zusätzlichen Gewinn der Selbstständigkeit keine Sozialversicherung an die SVS mehr zu leisten (Differenzvorschreibung).

6.2 Einkommensteuer

In der Einkommensteuer kann die Möglichkeit der „Kleinunternehmer-Pauschalierung“ (S.12) oftmals steuerlich günstiger als die Gewinnermittlung nach Einnahmen-/ Ausgabenrechnung sein. Daher ist es zu empfehlen, Vergleiche zu berechnen. Jedoch muss auf die Sperr-/ Bindefristen geachtet werden. Nichtsdestotrotz wird der Gewinn des Unternehmens in der Einkommensteuererklärung mit dem steuerpflichtigen anderen Einkommen (z.B. des Dienstverhältnisses) addiert und der Tarifstufensatz für die Einkommensteuer angewendet. Daher kommt es oft zu höheren Einkommensteuer-Nachzahlungen, da der Gewinn mit dem Grenzsteuersatz des Dienstverhältnisses besteuert wird.



Bitte legen Sie genug Geld zur Seite, um sich die Einkommensteuer-Nachzahlung leisten zu können!